

Jahresbericht 2021

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß

§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß
Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014



Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt (in MEUR)			
	2019	2020	2021
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (PIE)	30,9	33,3	34,7
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (Non-PIE)	170,9	173,0	181,2
Beaufsichtigte (zum 31. 12.)			
	2019	2020	2021
AbschlussprüferInnen	62	53	54
Prüfungsgesellschaften	334	332	333
davon Prüfungsgesellschaften von PIE	14	13	14 ¹
PIE gemäß § 189a Z 1 und 4 UGB	199	190	185
Kennzahlen APAB (in TEUR)			
	2019	2020	2021
ERTRÄGE			
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE			
vorgeschriebene Beiträge	401,4	440,6	491,8
Rechnungsabgrenzung als Vorauszahlung	12,8	66,0	-43,4
Beitrag KSW, VOeR, S-PV	521,6	529,7	537,3
Beitrag Bund	500,0	500,0	500,0
Kostenersatz Untersuchungen gemäß § 61 APAG	9,9	58,5	62,7
Verwaltungskostenbeiträge	31,0	20,9	20,9
Sonstige Erlöse	1,6	0,7	1,3
Sonstige betriebliche Erträge	132,5	2,3	4,0
Summe	1.610,85	1.618,7	1.574,7
AUFWENDUNGEN			
Personalaufwand	927,6	1.130,0	1.053,0
Abschreibungen	69,8	60,9	49,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	368,7	421,5	458,0
Summe	1.366,1	1.612,4	1.560,1
MitarbeiterInnen (inkl. Vorstand) zum 31. 12. (Anzahl)	11	11	9,5

Abb. 1: Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt

¹ Wobei 2 dieser Prüfungsgesellschaften im Jahr 2021 keine Umsätze aus PIE-Prüfungen realisierten.

Mission Statement

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist eine unabhängige und weisungsfreie Aufsichtsbehörde für AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften. Unser Auftrag ist es, eine reibungslose Abwicklung und einheitlich hohe Qualitätsstandards im Bereich der Abschlussprüfung zu überwachen, um damit das Vertrauen in die österreichische Wirtschaft und den Standort Österreich zu stärken. Speziell Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) stehen dabei im Fokus, denn eine transparente und konsistente externe Qualitätssicherung der AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften dieser volkswirtschaftlich relevanten Unternehmen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Finanz- und Wirtschaftskrisenprävention dar. Dadurch unterstützen wir nicht nur AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie PIE, sondern kommen auch unserer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern und der Allgemeinheit nach. Durch Kompetenz und Unabhängigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung sind wir imstande, effizient und dienstleistungsorientiert zu arbeiten, während wir immer den Berufsstand als Ganzes im Blick behalten. Als Mitglied des Ausschusses der Aufsichtsstellen „Committee of European Auditing Oversight Bodies“ (CEAOB) und des „International Forum of Independent Audit Regulators“ (IFIAR) stehen wir zudem permanent im internationalen Austausch, um auch auf dieser Ebene zu verbesserter Zusammenarbeit und wirtschaftlicher Stabilität beitragen zu können.

Wien, am 20. 05. 2022



Mag. Peter Hofbauer
(Mitglied des Vorstandes)



Mag. (FH) Michael Komarek
(Mitglied des Vorstandes)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeit und Aufgaben der APAB	5
2. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt	6
2.1. Allgemein	6
2.2. Markt für Abschlussprüfungsleistungen	6
3. Aufbau und Finanzen der APAB	10
3.1. Organisation	10
3.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission	10
3.3. Personal	11
3.4. Finanzierung	11
3.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021	12
3.6. Budget für das Geschäftsjahr 2022	12
4. Operative Aufsicht	13
4.1. Gegenstand der operativen Aufsicht	13
4.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung	13
4.3. Inspektionen	16
4.4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB	23
4.5. Untersuchungen	23
4.6. Sanktionen	24
5. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten	25
5.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen	25
5.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung	25
6. Europäische und internationale Zusammenarbeit	26
6.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen	26
6.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)	26
6.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)	27
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	28
Anlagenverzeichnis	28
Annex I (Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021)	

1. Zuständigkeit und Aufgaben der APAB

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, bestimmte zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO), die für die Regulierung und/oder Aufsicht von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist.

Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Die APAB ist als Verwaltungsstrafbehörde eingerichtet und eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften. Die APAB steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen.

Die Aufgabengebiete und Befugnisse der Behörde sind insbesondere:

- ▶ Qualitätssicherung und die damit im Zusammenhang stehende Überprüfung,
- ▶ Durchführung von Inspektionen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie bei genossenschaftlichen Revisionsverbänden und beim Sparkassen-Prüfverband, wenn sie Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIE) prüfen,
- ▶ Führung eines öffentlichen Registers aller AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen,
- ▶ Überwachung der kontinuierlichen Fortbildung von AbschlussprüferInnen,
- ▶ Durchführung von bedarfsbezogenen Untersuchungen,
- ▶ Aufsicht über PIE betreffend die Einhaltung abschlussprüfungsrelevanter Verpflichtungen, wenn sie nicht ohnedies der FMA unterliegen,
- ▶ europäische und internationale Zusammenarbeit (Vertretung in der CEAOB und IFIAR).

Die APAB stellte aufgrund der fortgeführten COVID-19-Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung im Jahr 2021 – wie auch im Vorjahr – größtenteils auf einen Home-Office-Betrieb um. Es wurden jedoch interne Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Erreichbarkeit zu den Amtszeiten der Behörde getroffen. Der gesamte Dienstbetrieb funktionierte daher uneingeschränkt.

2. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt

2.1. Allgemein

Zum Stichtag 31. 12. 2021 verfügten in Österreich **54** AbschlussprüferInnen (Δ 2020: +1,9 %) und **333** Prüfungsgesellschaften – Wirtschaftstreuhandgesellschaften und Revisions-/Prüfungsverbände (Δ 2020: +0,3 %) – über eine aufrechte Bescheinigung im Sinne des APAG und waren daher zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG berechtigt. Dazu zählen zusammengefasst bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses, ausgenommen solche von Vereinen und Stiftungen. Ebenso ausgenommen sind landesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses und Sonderprüfungen. Insgesamt waren **1.994** natürliche Personen beedete WirtschaftsprüferInnen (davon **337** mit ruhender Befugnis) und verfügten **1.006** juristische Personen über eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (davon **194** mit ruhender Befugnis) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)². Daher verfügten **3,3 %** aller aktiven beeedeten WirtschaftsprüferInnen und **41 %** aller aktiven anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über eine aufrechte Bescheinigung der APAB. Darüber hinaus verfügten **12** Revisions-/Prüfungsverbände über eine aufrechte Bescheinigung gemäß APAG.

2.2. Markt für Abschlussprüfungsleistungen

Der Markt für Abschlussprüfungsleistungen im Sinne des APAG zerfällt in 2 Gruppen: die AbschlussprüferInnen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE-PrüferInnen) und die übrigen AbschlussprüferInnen (Non-PIE-PrüferInnen).

Der Markt für **Non-PIE-Abschlussprüfungen** entwickelte sich in den Jahren 2019 bis 2021 wie folgt:

Jahr	Anzahl der Umsatzmeldungen gesamt ³	hiervon Non-PIE-PrüferInnen	hiervon mit Umsatz	hiervon ohne Umsatz	Honorar (MEUR)	HHI
2019	412	394	345	49	170,9	419
2020	404	390	339	51	173,0	450
2021	387	375	329	46	181,2	440

Abb. 2: Marktentwicklung für Non-PIE-Abschlussprüfungen

Die tabellarische Darstellung zeigt, dass trotz der Abnahme der Anzahl der im jeweiligen Berichtsjahr bescheinigten und somit meldepflichtigen Non-PIE-PrüferInnen die Honorare 2021 insgesamt über die Inflationsrate steigen und die Marktkonzentration, gemessen am Herfindahl-Hirschman-Index (HHI), nach dem Anstieg 2020 auf insgesamt niedrigem Niveau wieder leicht abnimmt. Der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) wird allgemein als Konzentrationsmaß verwendet und liegt in einem Bereich von > 0 (geringste Konzentration) bis 10.000 (maximale Konzentration bei nur 1 Marktteilnehmer), wobei ein HHI unter 1.000 eine niedrige, ein HHI über 1.800 eine starke Konzentration bedeutet. Beachtenswert ist, dass ca. ein Siebtel der bescheinigten Non-PIE-PrüferInnen keine Honorare aus Abschlussprüfungsleistungen vereinnahmte.

Insbesondere von Interesse für die Aufsichtstätigkeit der APAB ist der Markt der AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften von PIE. Im Kalenderjahr 2021 führten **12** Prüfungsgesellschaften, die 10 Prüfungsbetrieben zuzuordnen sind, **279** Abschlussprüfungen (Δ 2020: -2,4 %) bei PIE durch (Prüfungen konsolidierter Abschlüsse wurden dabei gesondert gezählt). Auf Mitglieder eines Big-Four-Netzwerkes (Deloitte, EY, KPMG, PwC) entfielen

² Daten werden von der KSW zur Verfügung gestellt.

³ Gezählt werden registrierte physische und juristische Personen ohne Berücksichtigung von Netzwerkzugehörigkeiten; Meldepflichtig ist auch, wer unterjährig ausscheidet.

83,9 % der Abschlussprüfungen bei PIE (Δ 2020: +0,3 %). Der Gesamtumsatz aus Abschlussprüfungen bei PIE betrug auf Basis der Meldungen gemäß § 21 Abs. 11 APAG im Kalenderjahr 2021 **MEUR 34,7** (Δ 2020: +4,2 %). Davon entfielen **80,6 %** auf Mitglieder eines Big-Four-Netzwerkes (Δ 2020: +2,4 %).

Die folgenden beiden Grafiken stellen die Marktanteilsverteilung bei Abschlussprüfungen von PIE in anonymisierter Form nach Prüfungsmandaten und Prüfungshonorar dar.

Marktanteile im Kalenderjahr 2021 (Abschlussprüfungen bei PIE)

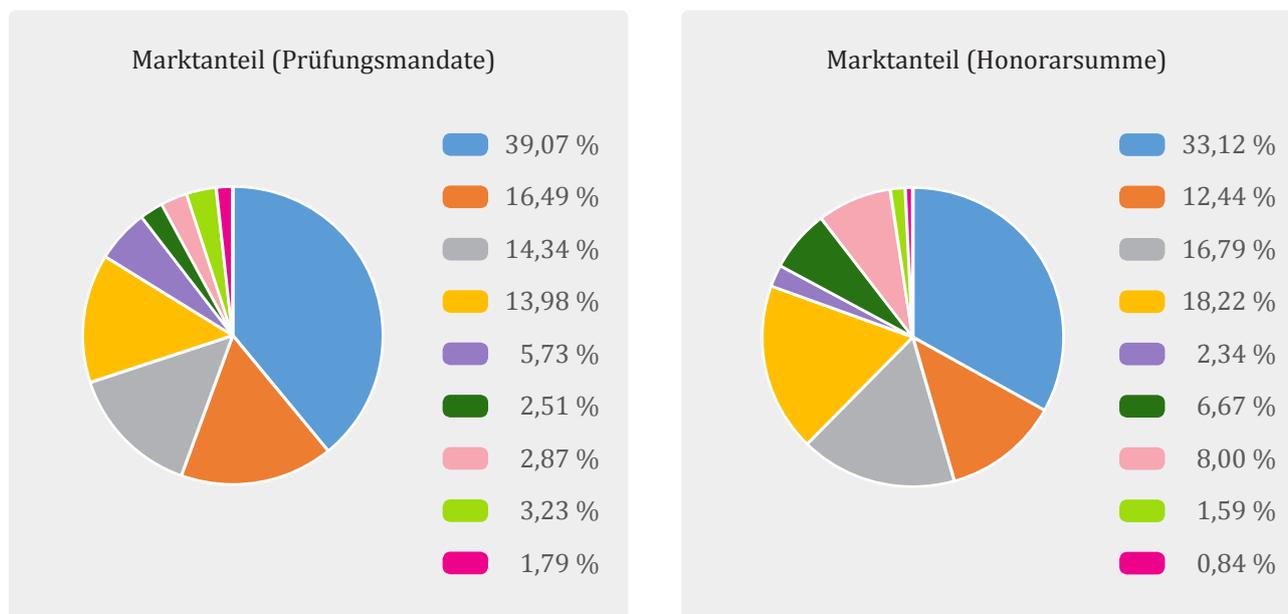


Abb. 3⁴: Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten und Honorarsummen

Aus Abbildung 3 ist ersichtlich, dass das Netzwerk mit dem größten Marktanteil bei PIE-Abschlussprüfungen 39,1 % aller PIE-Abschlussprüfungsaufträge abwickelt. Damit führt es mehr PIE-Abschlussprüfungsaufträge durch als die 2 nächstgrößeren Netzwerke zusammen, die einen Marktanteil von 16,49 % bzw. 14,34 % haben.

Die Marktentwicklung im Teilbereich **PIE-Abschlussprüfungen** (2019 bis 2021) zeigt folgendes Bild:

Jahr	Anzahl PIE-Prüfungsbetriebe	Anzahl PIE-Prüfungen	Honorar (MEUR)	HHI
2019	14	291	30,9	2.061
2020	11	286	33,3	1.996
2021	10	279	34,7	1.982

Abb. 4: Marktentwicklung für PIE-Abschlussprüfungen

Das Marktsegment der PIE-Abschlussprüfungen weist eine sehr hohe Konzentration auf; der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) betrug in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils über 1.800. Der HHI wird allgemein als Konzentrationsmaß verwendet und liegt in einem Bereich von > 0 (geringste Konzentration) bis 10.000 (maximale Konzentration bei nur 1 Marktteilnehmer), wobei ein HHI unter 1.000 eine niedrige, ein HHI über 1.800 eine starke Konzentration bedeutet. Interessant ist allerdings, dass die ungleiche Verteilung der Marktanteile innerhalb dieses

⁴ Prüfungsgesellschaften, die Mitglied desselben Netzwerkes sind, wurden zusammengefasst. Die jeweils kleinste Kategorie (1,79 % bzw. 0,84 %) umfasst 2 Prüfungsgesellschaften bzw. Netzwerke, deren Marktanteil jeweils unter 1 % beträgt.

Oligopols leicht abnimmt, wodurch das Konzentrationsmaß HHI sinkt. Es ist zu vermuten, dass diese Entwicklung eine Folge der Pflichtrotation ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 APAG haben Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, der APAB jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vorzulegen, in der die nach den von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt sind, nämlich nach:

- ▶ Einnahmen aus der Abschlussprüfung,
- ▶ Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für die von der Prüfungsgesellschaft geprüften PIE, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind (in weiterer Folge abgekürzt als „NPL gemäß Art. 14 lit. b“),
- ▶ Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für die von der Prüfungsgesellschaft geprüften PIE, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind (in weiterer Folge abgekürzt als „NPL gemäß Art. 14 lit. c“).

Zu beachten ist hier, dass die in den Meldungen aufgrund von § 45 Abs. 3 APAG enthaltenen aufgeschlüsselten Einnahmen sich immer auf das Wirtschaftsjahr der jeweiligen meldenden Prüfungsgesellschaft beziehen; das heißt, die in den verschiedenen Meldungen der PIE-Prüfungsgesellschaften enthaltenen Honorare beziehen sich nicht alle auf denselben Zeitraum. Dies führt zu einer gewissen Unschärfe in der Darstellung, allerdings sind die nachfolgend dargestellten Daten trotzdem geeignet, die relative Bedeutung der verschiedenen Leistungskategorien und deren Entwicklung über die Zeit hinweg zu beleuchten.

Nachfolgend wird die Summe der Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG für die Jahre 2018 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2017/18 bzw. 2018), 2019 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2018/19 bzw. 2019), 2020 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2019/20 bzw. 2020) und 2021 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2020/21 bzw. 2021) entsprechend den obigen Ausführungen aufgeschlüsselt dargestellt.

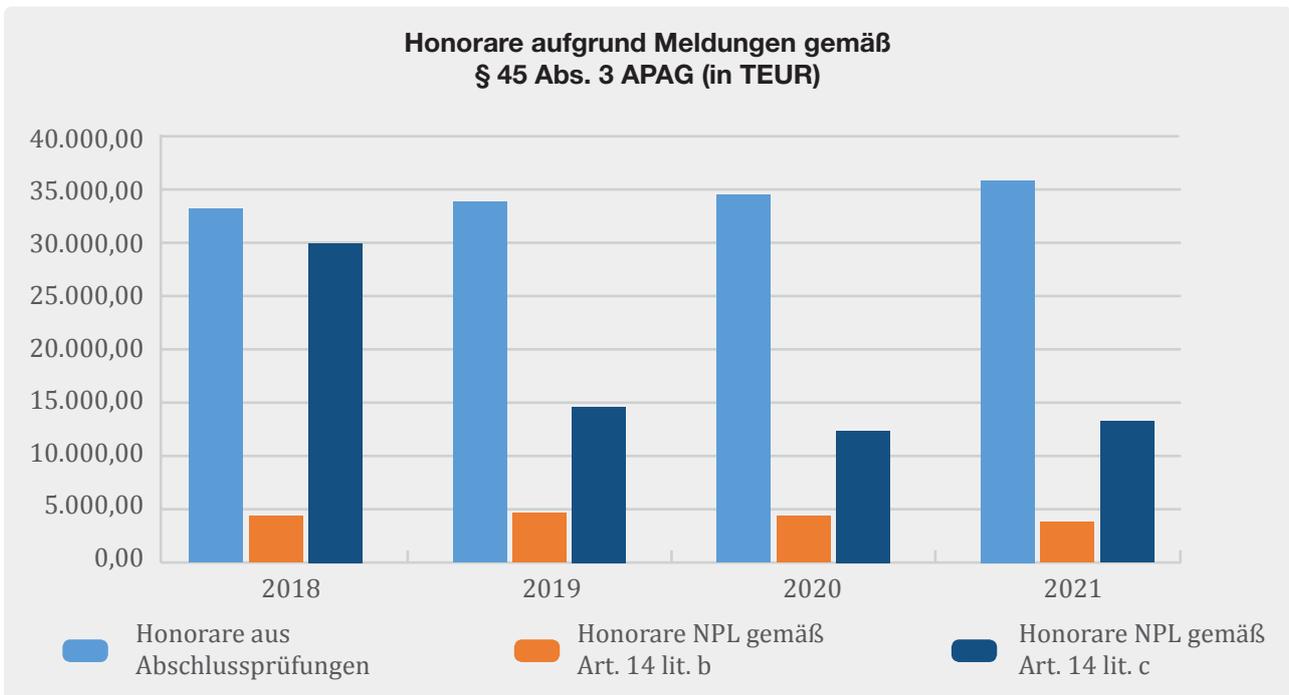


Abb. 5: Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG (in TEUR)

Die insgesamt gemeldeten Honorare für Leistungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse gingen von 2018 bis 2021 deutlich zurück, wobei im Zeitraum 2018–2019 ein sehr starker Rückgang zu beobachten war (von MEUR 63,7 2018 auf MEUR 50,4 2019). Im Jahr 2021 ergab sich wieder eine kleine Steigerung (von MEUR 48,4 2020 auf MEUR

50,2 2021) der insgesamt gemeldeten Honorare aus Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG. Während sich die Honorare aus Abschlussprüfungen (eine Steigerung von 4 % im Vergleich zu 2020) und Honorare aus NPL gemäß Art. 14 lit. c (eine Steigerung von 7 % im Vergleich zu 2020) im Jahr 2021 leicht erhöhten, ist bei Honoraren aus NPL gemäß Art. 14 lit. b AP-VO eine Verringerung von 5 % ersichtlich. Zu erwähnen ist, dass es sich hier um Honorare für NPL der PIE-Prüfungsgesellschaften selbst handelt. Somit sind etwaige Leistungen anderer Netzwerkgesellschaften für die von den PIE-Prüfungsgesellschaften geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht abgebildet.

Das in Art. 4 Abs. 2 der AP-VO normierte, sogenannte „fee-cap“ für NPL in Höhe von 70 % des durchschnittlichen Prüfungshonorars der letzten 3 Jahre trat infolge von Übergangsbestimmungen im Kalenderjahr 2020 erstmalig in Kraft. Verbunden mit einer zunehmenden Emissionstätigkeit wurden im Berichtsjahr von PIE-Prüfungsgesellschaften 3 Anträge gemäß § 271a Abs. 7 UGB auf kurzfristige Überschreitung bei einzelnen Prüfungsmandaten eingebracht. Diesen konnte stattgegeben werden, da sich die Anträge jeweils auf Honorare für die bei Emissionen übliche Ausstellung sogenannter „Comfort Letters“ bezogen. Solche Bestätigungen sind ein notwendiger Bestandteil von Emissionsprospekten und werden in der Praxis immer von jener Prüfungsgesellschaft ausgestellt, welche den letzten Jahres- oder Konzernabschluss prüfte.

Die gemeldeten PIE wurden in die Sektoren „Banken“, „Versicherungen“ und „Andere Unternehmen“ aufgeteilt. Mit „Banken“ sind jene Kreditinstitute gemeint, die in Österreich über eine Konzession im Sinne des § 4 Abs. 1 BWG verfügen. Unter „Versicherungen“ sind Unternehmen im Sinne des § 5 Z 1 VAG gemeint. In nachfolgender Abbildung wird gezeigt, wie sich die 3 Honorarkategorien (Honorare aus Abschlussprüfungen, Honorare aus NPL gem. Art. 14 lit. b und Honorare aus NPL gem. Art. 14 lit. c) auf die Sektoren verteilen.

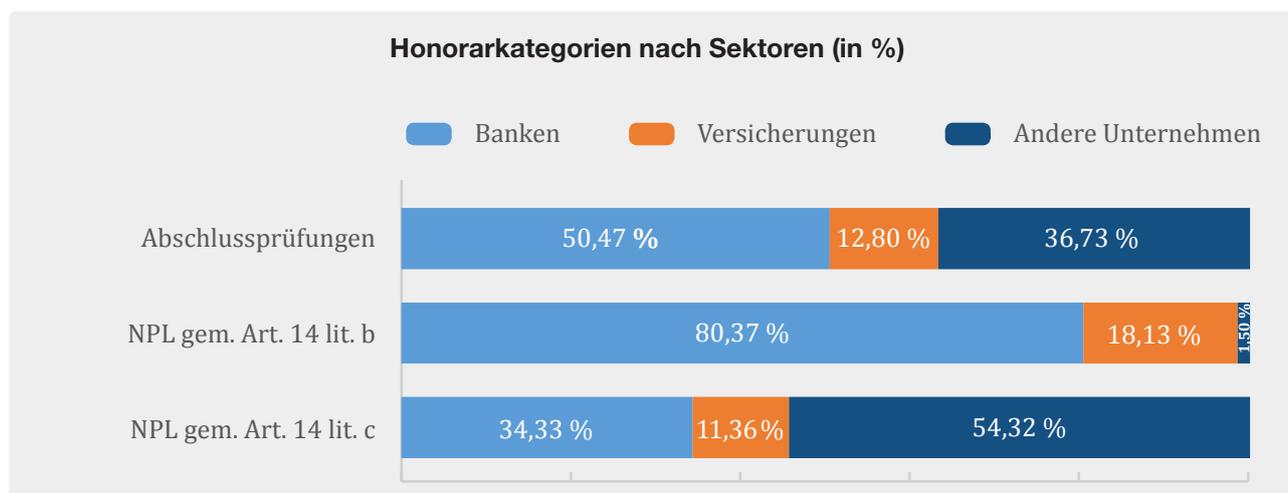


Abb. 6: Verteilung der Honorare nach Sektoren (in %)

Aus der Grafik wird ersichtlich, dass der Anteil der Banken und Versicherungen an den Honoraren für NPL gem. Art. 14 lit. b überproportional hoch ist, was unter anderem mit den aufsichtsrechtlichen Prüfungen erklärt werden kann. Bei anderen Unternehmen, deren Anteil an Abschlussprüfungshonoraren 36,73 % beträgt, ist der Anteil an den gesamten Honoraren für NPL gem. Art. 14 lit. c mit 54,32 % deutlich höher als die Anteile an Honoraren für NPL gem. Art. 14 lit. c bei Banken und Versicherungen.

AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften bzw. das geprüfte Unternehmen haben gemäß § 58 Abs. 1 APAG unverzüglich zu melden, wenn sie von einer Abschlussprüfung zurücktreten bzw. einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin oder eine Prüfungsgesellschaft abberufen. Auch die gerichtliche Enthebung als bestellter Revisor/bestellte Revisorin ist gemäß § 58 Abs. 3 APAG vom Revisionsverband unverzüglich zu melden. Im Kalenderjahr 2021 wurden der APAB 9 Abberufungen und 1 Rücktritt gemeldet.

3. Aufbau und Finanzen der APAB

3.1. Organisation

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben richtete die APAB 2 Gruppen ein:

- ▶ Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ (IU) verantwortet insbesondere die Durchführung von Inspektionen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften von PIE gemäß §§ 43 ff. APAG, die Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung von Verstößen gegen Bestimmungen des APAG, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanten Bestimmungen, sowie die facheinschlägigen internationalen Agenden;
- ▶ Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ (RIQ) verantwortet insbesondere die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungsverfahren, die Führung des öffentlichen Registers aller AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften, die Durchführung und Vorbereitung der Entscheidungen bei Untersuchungen zur Feststellung von Verstößen, sowie die facheinschlägigen internationalen Agenden.

3.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission

Der Vorstand der APAB bestand im Berichtszeitraum aus Mag. Peter Hofbauer und Mag. (FH) Michael Komarek. Beide Vorstandsmitglieder sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebes betraut.

Der Aufsichtsrat der APAB besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin der Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 3 APAG werden der/die Vorsitzende und 2 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Finanzen und 1 Mitglied des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort jeweils nach Anhörung der Sozialpartner für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat hielt im Kalenderjahr 2021 5 Sitzungen ab. Der Aufsichtsrat der APAB wird für eine Funktionsperiode von 5 Jahren bestellt und bestand im Berichtszeitraum aus folgenden Mitgliedern:

- ▶ Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende), Erstbestellung 08. 09. 2016
- ▶ Mag. Christine Sumper-Billinger (Stellvertreterin der Vorsitzenden), Erstbestellung 08. 09. 2016
- ▶ Prof. DI Mag. Friedrich Rödler, Erstbestellung 08. 09. 2016
- ▶ Mag. Dr. Matthias Tschirf, Erstbestellung 08. 09. 2016 bis 07. 09. 2021
- ▶ Mag. Georg Konetzky, Erstbestellung 08. 09. 2021

Die Qualitätsprüfungskommission (QPK) dient der Behörde als beratendes Gremium im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und verfügt über 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder. Diese werden auf Vorschlag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW), der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände (VOeR) sowie des Sparkassen-Prüfungsverbandes (S-PV) vom Aufsichtsrat der APAB für eine Funktionsperiode von 4 Jahren bestellt. Die QPK hielt im Kalenderjahr 2021 11 Sitzungen und zusätzlich Beschlussfassungen im Umlaufweg ab. Die Sitzungen fanden aufgrund der COVID-19-Maßnahmen der Bundesregierung ausschließlich mittels Videokonferenzen statt. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen erfolgte durch die APAB.

Die QPK bestand zum 31. 12. 2021 aus den folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

- ▶ 7 Mitglieder: Mag. Rainer Hassler (Vorsitzender), Mag. Andrea Schellner (Stv. Vorsitzende), Mag. Christian Loicht (Stv. Vorsitzender), Dr. Michael Groth, Mag. Harald Ingo Gruss, Mag. Gerhard Margetich, Mag. DI Michael Vertneg,
- ▶ 7 Ersatzmitglieder: Mag. Mariia Barenth-Gurina, Mag. Stephan Bauer, Mag. Franz Gindl, Mag. Gerhard Helmreich, Mag. Herwig Hierzer, Mag. Christian Pajer, Mag. Elisabeth Spohn

3.3. Personal

Zum Stichtag 31. 12. 2021 beschäftigte die APAB insgesamt **7,5** MitarbeiterInnen (exkl. Vorstand), aufgeteilt auf **2** MitarbeiterInnen der Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“, **3** MitarbeiterInnen der Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“, **1,5** MitarbeiterInnen im Bereich Vorstandsassistentz/Office Management sowie **1** MitarbeiterIn in der Stabsstelle Administration.

3.4. Finanzierung

Für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der APAB ist eine angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen. Gleichzeitig erfolgt die gesamte Gebarung der APAB nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Finanzierung setzt sich aus den folgenden Beiträgen zusammen, wobei diese in fixe und variable Bestandteile zu gliedern sind:

► **Fixe Bestandteile:**

- **Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse: TEUR 500** p. a. durch den Bund für die von der APAB im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben,
- **Qualitätssicherungsprüfungen: TEUR 537,3** p. a. (für das Geschäftsjahr 2021, angepasst entsprechend der Erhöhung des verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt Statistik Österreich) durch die KSW, die VOeR und den SP-V zur Finanzierung der administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen. Die interne Aufteilung des Finanzierungsbeitrags ist hierbei von diesen selbst festzulegen.

► **Variable Bestandteile:**

- **Inspektionen:** Zur Regelung der Finanzierung von Inspektionen erließ die APAB gemäß § 21 Abs. 8 APAG eine Verordnung. Der Finanzierungsbeitrag deckt die für das Geschäftsjahr geplanten Kosten für Inspektionen (**TEUR 586,6**) und ist von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften von PIE einzuheben. Er bemisst sich nach:
 - der Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr übernommenen Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE (**TEUR 361,8**),
 - der Honorarsumme, die im vorangegangenen Kalenderjahr für Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE in Rechnung gestellt wurde (**TEUR 130,0**), und
 - der Auflösung des passiv abgegrenzten Finanzierungsüberhangs aus den Geschäftsjahren 2016 und 2017 (**TEUR 94,8**). Da die tatsächlich angefallenen Kosten für Inspektionen im Berichtsjahr geringer als geplant waren (**TEUR 448,4**), wurde die passive Rechnungsabgrenzung erhöht (**TEUR 43,4**).

Die Verordnung der APAB über die Kosten von Untersuchungen gemäß § 61 APAG (kurz: APAB-Untersuchungskostenverordnung, APAB-UKV) trat am 08. 08. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

- **Untersuchungen:** Ein Beitrag zu den Kosten von Untersuchungen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften zur Feststellung, ob Verstöße gegen das APAG, die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, erfolgt auf der Grundlage von Stundensätzen im Anlassfall (**TEUR 62,7**). Gemäß § 21 Abs. 11 APAG hat die APAB durch Verordnung den Kostenersatz festzulegen, insbesondere:
 - die Höhe der Stundensätze für MitarbeiterInnen der APAB und Sachverständige,
 - die Nebenkosten und
 - die Zahlungsmodalitäten.

Die Verordnung der APAB über die Untersuchungskosten gemäß § 61 APAG (kurz: APAB-Untersuchungskostenverordnung, APAB-UKV) trat am 08. 08. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

- **Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren:** Die APAB hat gemäß § 21 Abs. 12 APAG durch Verordnung Verwaltungskostenbeiträge für ihre Verwaltungstätigkeiten einzuheben. Diese fließen der APAB zu (**TEUR 20,9**).

Die Verordnung der APAB über die Verwaltungskostenbeiträge (kurz: APAB-Verwaltungskostenbeitragsverordnung, APAB-VKBV) trat am 16. 03. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Zusätzlich zu den Verwaltungskostenbeiträgen hebt die APAB im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit **Verwaltungsstrafen** nach dem VStG (**TEUR 38,2**) sowie **Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957** ein (**TEUR 5,6**), die dem Bund zufallen. **Kostenbeiträge für Strafverfahren** fließen wiederum der APAB zu (**TEUR 1,3**).

3.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021

Das Geschäftsjahr der APAB ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist gemäß § 19 APAG nach den Regeln des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in Form einer Bilanz und einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung aufzustellen und von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft zu prüfen.

Der vollständige Jahresabschluss der APAB zum 31. 12. 2021, geprüft von der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, ist in Annex I dargestellt und online unter <https://www.apab.gv.at/ueberuns/zahlenFakten> abrufbar.

3.6. Budget für das Geschäftsjahr 2022

Das Budget der APAB für das Geschäftsjahr 2022 wurde vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat am 17. 09. 2021 genehmigt. Das Budget stellt sich wie folgt dar (Abb. 7):

Erträge (in TEUR)	
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE	423,4
Verbrauch Rechnungsabgrenzung von Vorauszahlungen	170,0
Beitrag KSW, VOeR, S-PV	548,1
Beitrag Bund	500,0
Verwaltungskostenbeiträge	15,0
Untersuchungskostenersätze	10,0
Sonstige Erlöse	3,0
Summe	1.669,5
Aufwendungen (in TEUR)	
Personalaufwand	1.238,4
Abschreibungen	48,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	442,4
Summe	1.729,6
Betriebsergebnis (in TEUR)	
	-60,1
Rücklage gemäß § 22 APAG	-16,2
Periodenergebnis	-76,3

Anm.: Das negativ geplante Periodenergebnis ist eine Folge des Abbaus des Finanzierungsüberhangs aus Inspektionskostenbeiträgen früherer Perioden.

Abb. 7: Budget der APAB

4. Operative Aufsicht

4.1. Gegenstand der operativen Aufsicht

Die operative Aufsicht der APAB betrifft AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG:

- ▶ „AbschlussprüferInnen“ sind alle berufsberechtigten WirtschaftsprüferInnen und eingetragenen RevisorenInnen, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen;
- ▶ „Prüfungsgesellschaften“ sind alle Unternehmen einschließlich des Sparkassen-Prüfungsverbandes sowie der Revisionsverbände, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Eine aufrechte Bescheinigung ist gemäß APAG Voraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG, also bundgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002 und Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz oder Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 unterliegen, sowie nichtabschlussprüfungspflichtige Genossenschaften;
- ▶ „Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG“ sind Unternehmen gemäß § 189a Z 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), wobei die in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Unternehmen (Anm.: Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Tochterunternehmen und Rechtsnachfolger) nur dann als PIE gelten, wenn sie Wertpapiere begaben, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Vertragsstaates zugelassen sind. Ausgenommen sind ebenso Zentralbanken und Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereine anerkannt sind.

4.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

4.2.1. Gegenstand von Qualitätssicherungsprüfungen

AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Regelungen festzulegen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten. Die Regelungen haben auf der Grundlage allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze jedenfalls zu umfassen:

- ▶ Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes (internes Qualitätssicherungssystem):
 - Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
 - Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - MitarbeiterInnenentwicklung
 - Gesamtplanung aller Aufträge
 - ausreichender Versicherungsschutz
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
- ▶ Regelungen zur Auftragsabwicklung:
 - Organisation der Auftragsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
 - Anleitung des Auftragsteams
 - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
 - laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
 - abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
 - auftragsbegleitende Qualitätssicherung

- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere
- ▶ Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch Einschau eines von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüfers/einer von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüferin.

4.2.2. QualitätssicherungsprüferInnen

Die Evaluierung der gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft erfolgt durch eine/n von der APAB bestellte/n, anerkannte/n QualitätssicherungsprüferIn. Diese/r hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen.

Die Verordnung der APAB über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichtes des/der QualitätssicherungsprüferIn (kurz: APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung, APAB-QPBV) trat am 14. 12. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Als QualitätssicherungsprüferInnen können sowohl AbschlussprüferInnen als auch Prüfungsgesellschaften anerkannt werden. Zu diesem Zweck haben natürliche Personen Folgendes nachzuweisen:

- ▶ eine mindestens fünfjährige, mindestens fünf Abschlussprüfungen pro Jahr umfassende Praxis als WirtschaftsprüferIn, eingetragene/r RevisorIn oder PrüferIn des S-PV,
- ▶ spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung,
- ▶ das Nichtvorliegen von rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen, deren zugrundeliegendes Berufsvergehen gemäß § 128 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) die Eignung als QualitätssicherungsprüferIn ausschließt,
- ▶ keinen Widerruf als QualitätssicherungsprüferIn gemäß § 26 Abs. 8 APAG in den letzten 5 Jahren,
- ▶ die Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrags für die Anerkennung.

Für juristische Personen (Prüfungsgesellschaften) gilt als Voraussetzung:

- ▶ die Anerkennung mindestens 1 Vorstandsmitglieds oder 1 Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder 1 Personengesellschafters/Personengesellschafterin oder 1 angestellten Revisors/Revisorin als QualitätssicherungsprüferIn,
- ▶ das Vorliegen einer Bescheinigung für diese Prüfungsgesellschaft.

Bei der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung durch eine als QualitätssicherungsprüferIn anerkannte Prüfungsgesellschaft hat die für die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung verantwortliche natürliche Person ebenso als QualitätssicherungsprüferIn anerkannt sowie Vorstandsmitglied, GeschäftsführerIn, vertretungsbefugte/r PersonengesellschafterIn oder angestellte/r RevisorIn der betroffenen Prüfungsgesellschaft zu sein.

Zum Stichtag 31. 12. 2021 waren **99** natürliche Personen und **51** juristische Personen als QualitätssicherungsprüferInnen anerkannt. Von diesen wurden im Berichtsjahr von **56** (VJ: 41) QualitätssicherungsprüferInnen übermittelte Angebote im Rahmen von Anträgen auf die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (sogenannte Dreivorschläge) in Sitzungen der Qualitätsprüfungskommission behandelt. **29** (VJ: 13) AnbieterInnen legten im Jahr 2021 3 oder mehr Angebote vor; davon legten **14** (VJ: 4) 5 oder mehr Angebote, und von **5** (VJ: 0) AnbieterInnen lagen im Berichtsjahr 10 oder mehr Angebote vor.

4.2.3. Bescheinigungen

Bei Vorliegen der Bestimmungsvoraussetzungen wird einer der vorgeschlagenen QualitätssicherungsprüferInnen von der APAB auf Antrag des/der zu überprüfenden AbschlussprüferIn und der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bestellt. Die von dem/der zu überprüfenden AbschlussprüferIn oder von der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB über die – von den zu überprüfenden AbschlussprüferInnen oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden – Informationen für die Angebotserstellung durch potenzielle QualitätssicherungsprüferInnen (kurz: APAB-Angebotsinformationsverordnung, APAB-AIV) trat am 20. 12. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Hierzu schlägt der/die AntragstellerIn 3 QualitätssicherungsprüferInnen vor. Die von dem/der zu überprüfenden AbschlussprüferIn oder von der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen für die Angebotsstellung durch die potenziellen QualitätssicherungsprüferInnen hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB über die von den zu überprüfenden AbschlussprüferInnen oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden Informationen zur Beurteilung des Antrages auf Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers/einer Qualitätssicherungsprüferin (kurz: APAB-Dreivorschlagsverordnung, APAB-DVV) trat am 20. 12. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Im Kalenderjahr 2021 wurden **76** Anträge auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften gestellt, und im Berichtszeitraum wurden **64** QualitätssicherungsprüferInnen bestellt.

Die von den QualitätssicherungsprüferInnen erstellten Prüfberichte werden von der APAB ausgewertet und unter Berücksichtigung des Vorschlags der QPK über eine Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung als AbschlussprüferIn oder Prüfungsgesellschaft entschieden. Die Bescheinigung wird für mindestens 18 Monate und maximal 6 Jahre erteilt.

Bei Erteilung der Bescheinigung kann die APAB aufgrund der Erkenntnisse aus der Qualitätssicherungsprüfung mit Bescheid Maßnahmen anordnen:

- die nachweisliche Beseitigung von Mängeln, die bei dem überprüften Prüfungsbetrieb vorliegen,
- eine Sonderprüfung.

Im Kalenderjahr 2021 wurden von der APAB **40** Bescheinigungen für AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften erteilt, wobei bei **30** Bescheinigungen jeweils 1 Auftrag zur Mängelbeseitigung und bei **10** Bescheinigungen kein Auftrag zur Mängelbeseitigung erteilt wurde. Es wurden **0** Bescheinigungen versagt, **0** Bescheinigungen widerrufen oder entzogen. Gegen **1** Entscheidung der APAB im Zusammenhang mit der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung betreffend Befristung der Bescheinigungsdauer auf 4 Jahre wurde im Berichtsjahr Beschwerde vor dem BVwG erhoben; das BVwG wies die Beschwerde ab.

Neben dem „ordentlichen Verfahren“ der Qualitätssicherungsprüfung kommt noch ein weiteres Verfahren bei Neuaufnahme des Prüfungsbetriebes zur Anwendung: Sofern ein/e AntragstellerIn im Rahmen der Erstaufnahme eines Prüfungsbetriebes zum ersten Mal beabsichtigt, einen Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung anzunehmen, ist dies der APAB unverzüglich anzuzeigen und die Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung zu beantragen. Dieser Anzeige sind der Nachweis über eine aufrechte Berufsbefugnis als WirtschaftsprüferIn bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Eintragung als RevisorIn bzw. die Anerkennung als Revisionsverband sowie ein Nachweis der getroffenen internen Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuschließen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die APAB eine vorläufige Bescheinigung befristet auf 18 Monate zu erteilen.

Im Kalenderjahr 2021 wurden von der APAB **4** vorläufige Bescheinigungen bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes erteilt und **1** Antrag auf vorläufige Bescheinigung abgewiesen.

4.2.4. Öffentliches Register

Die APAB hat ein öffentliches Register aller AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften zu führen, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Das öffentliche Register ist online auf der APAB-Website unter <http://apab.gv.at/register> für jedermann kostenfrei abrufbar.

Die APAB ist auch die zuständige Behörde für AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, die beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zu erteilen, dessen übertragbare Wertpapiere oder andere von ihm ausgegebene Wertpapiere auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Z 2 Börsegesetz 2018 in Österreich zum Handel zugelassen sind. Diese AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften haben sich gemäß § 75 und § 76 APAG bei der APAB registrieren zu lassen, widrigenfalls entfalten die von ihnen erteilten Bestätigungsvermerke in Österreich keine Rechtswirkung. Diese AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten unterliegen bezüglich der Aufsicht, der Qualitätssicherungsprüfungen, der Inspektionen, der Untersuchungen und Sanktionen der APAB.⁵

Die KSW und die VOeR haben der APAB Änderungen bezüglich des Erlöschens einer Berufsberechtigung und des Widerrufs einer Zulassung als RevisorIn gemäß § 60 APAG unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind die im öffentlichen Register der APAB geführten AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, die zur Anlage und Führung des öffentlichen Registers erforderlichen Unterlagen unverzüglich beizubringen und jede Änderung der im öffentlichen Register enthaltenen Informationen der APAB unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere:

- ▶ Name und Firma (für Gesellschaften die Rechtsform),
- ▶ Berufssitz oder Hauptwohnsitz bzw. Anschrift der Gesellschaft und von Zweigstellen,
- ▶ Art der Berufsberechtigung,
- ▶ Registernummer,
- ▶ AnsprechpartnerInnen und gegebenenfalls Internetadresse,
- ▶ Befristung der von der APAB ausgestellten Bescheinigung,
- ▶ für Prüfungsgesellschaften der Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk.

Zum Stichtag 31. 12. 2021 sind **54** bescheinigte AbschlussprüferInnen und **333** bescheinigte Prüfungsgesellschaften im öffentlichen Register eingetragen. Darüber hinaus gibt es noch **1** zugelassene/n AbschlussprüferIn aus einem EU-Mitgliedstaat und **2** registrierte Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat im Register der APAB.

4.3. Inspektionen

4.3.1. Gegenstand von Inspektionen

AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei PIE im Sinne des APAG oder Abschlussprüfungen aufgrund einer Registrierung gemäß §§ 75 oder 76 APAG durchführen, sind verpflichtet, sich Inspektionen zu unterziehen.

Im Kalenderjahr 2021 wurden bei insgesamt **5** (VJ: 6) Prüfungsgesellschaften, die Prüfungen von PIE abgewickelt hatten, Inspektionen durchgeführt. Dabei wurden bei sämtlichen inspizierten Prüfungsgesellschaften im Rahmen der Inspektion eine vollständige Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems sowie die Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren vorgenommen.

⁵ Die APAB kann registrierten AbschlussprüferInnen oder Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat von der Unterwerfung unter ihr Qualitätssicherungssystem ausnehmen, wenn das Qualitätssicherungssystem des Drittstaates als gleichwertig nach § 77 APAG bewertet wurde.

Darüber hinaus wurde – aufbauend auf den Ergebnissen obengenannter Inspektionen zum Aufbau der internen Qualitätssicherungssysteme und der Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren („Firm Review“) – die Wirksamkeit der internen Qualitätssicherungssysteme der inspizierten Prüfungsgesellschaften durch eine umfassende Inspektion der Prüfungsunterlagen zur Abschlussprüfung von **13** (VJ: 30) PIE („File Reviews“) untersucht, wobei es sich bei **7** (VJ: 21) der untersuchten PIE um börsennotierte Aktiengesellschaften handelte. **6** (VJ: 9) der untersuchten PIE-Prüfungsmandate betrafen Banken, von denen **1** (VJ: 0) als „Systemically Important Financial Institution (SIFI)“ eingestuft ist, und **2** (VJ: 3) Versicherungen.

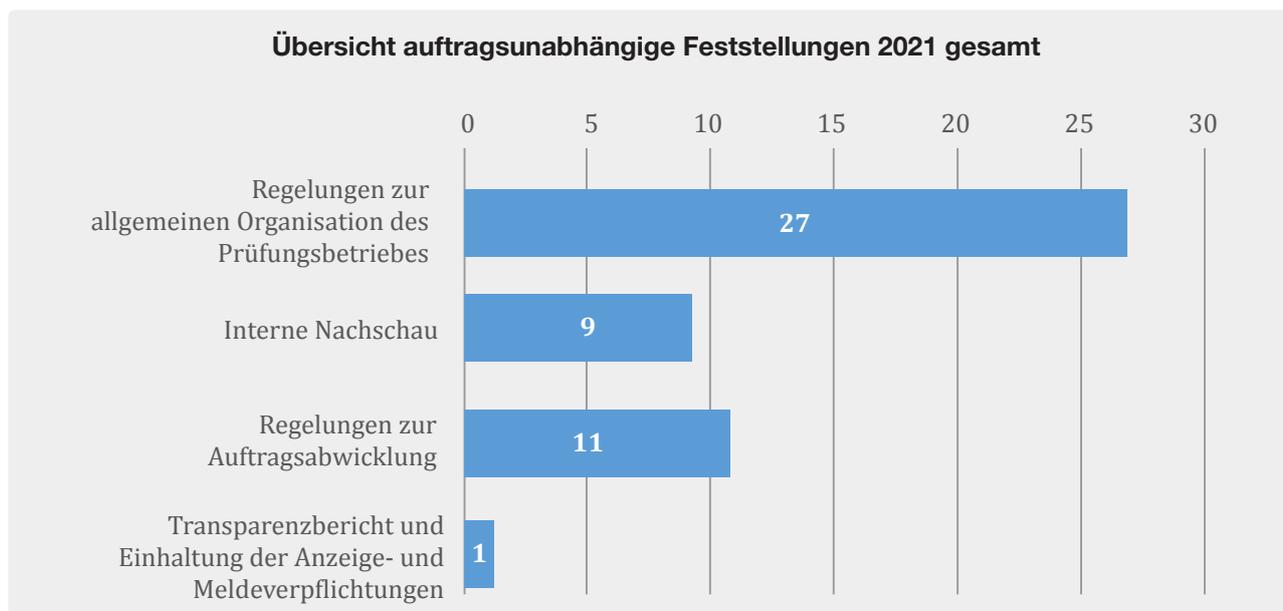
4.3.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen

Im Zuge der im Kalenderjahr 2021 durchgeführten Inspektionen der internen Qualitätssicherungssysteme der Prüfungsgesellschaften von PIE wurden insgesamt **71** (VJ: 52) Feststellungen getroffen. Im Kalenderjahr 2021 wurden wegen Feststellungen aus Inspektionen durch die APAB mittels Bescheid **71** Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auferlegt. Durch die Auferlegung der ausgesprochenen Maßnahmen sollen festgestellte Mängel zielgerichtet adressiert und dadurch in Zukunft verhindert werden.

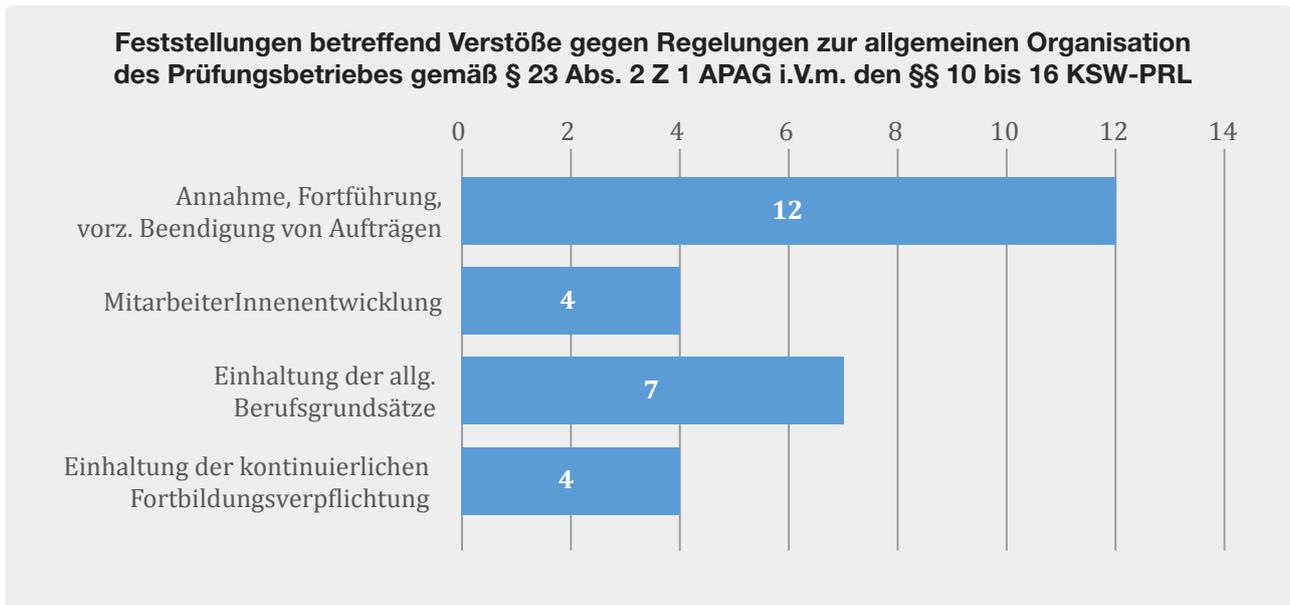
Von den oben angesprochenen **71** (VJ: 52) Feststellungen betreffen **48** (VJ: 19) auftragsunabhängige Verstöße bzw. Unangemessenheiten im Zusammenhang mit dem Aufbau des internen Qualitätssicherungssystems sowie den Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren („auftragsunabhängige“ Feststellungen). **23** (VJ: 33) Feststellungen gründen sich auf eine mangelhafte einzelfallbezogene Umsetzung der Anforderungen der internen Qualitätssicherungssysteme bei der Abwicklung der inspizierten Prüfungsaufträge.

4.3.2.1. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Feststellungen aufgrund von „Firm Reviews“

Wie oben festgestellt, wurden im Kalenderjahr 2021 insgesamt **48** auftragsunabhängige Feststellungen getroffen (im Vorjahr wurden diesbezüglich **19** Feststellungen getroffen). Davon betreffen **27** Feststellungen (rd. 56 %) Verstöße gegen Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes, **9** Feststellungen (rd. 19 %) Verstöße gegen Regelungen zur internen Nachschau, **11** Feststellungen (rd. 23 %) Verstöße gegen Regelungen zur Auftragsabwicklung sowie **1** Feststellung (rd. 2 %) einen Verstoß gegen Regelungen zum Transparenzbericht und Einhaltung der Anzeige- und Meldeverpflichtungen – siehe Abb. 8:



Eine weitergehende Aufgliederung der Zusammensetzung der Feststellungen innerhalb dieser untersuchten Bereiche zeigt für den Bereich der **Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes** folgendes Bild (Abb. 9):



Im Bereich der **Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen** wurden **12** Mängel festgestellt. Diese betrafen **4** Mängel bei der zeitgerechten Versendung der Transparenzschreiben gemäß § 270 Abs. 1a UGB und in **2** Fällen den verspäteten Abschluss von Prüfungsverträgen. In **3** Fällen wurde ein verspätetes Ergreifen von angemessenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers identifiziert. In **1** Fall wurden die Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht vollumfänglich umgesetzt. Bei **1** Prüfungsbetrieb wurde festgestellt, dass die interne Richtlinie zur Geldwäsche nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach, und in **1** weiteren Fall wurde die Risikoklassifizierung eines Prüfungsauftrags nicht korrekt durchgeführt, und es fehlte daher eine auftragsbegleitende Qualitätsmaßnahme.

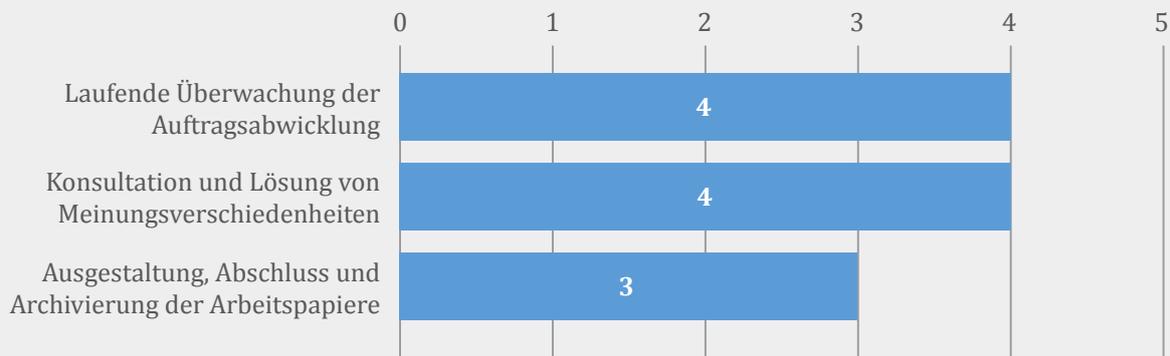
Es wurden **4** Mängel im Bereich der **MitarbeiterInnenentwicklung** wegen fehlender bzw. unzureichender Dokumentation der Gespräche zur Weiterentwicklung der MitarbeiterInnen, wegen fehlender bzw. verspäteter Einholung eines Strafregisterauszugs bei neuen MitarbeiterInnen sowie wegen einer im Widerspruch zur erforderlichen Unabhängigkeit eines/r PrüferIn bestehenden internen Unterlagen zur MitarbeiterInnenbeurteilung festgestellt.

7 Mängel im Zusammenhang mit der **Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze** betrafen überwiegend unzureichende Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen im Netzwerk aufgrund mangelhafter Datenpflege. Durch diese mangelhafte Datenpflege konnte nicht sichergestellt werden, dass alle Netzwerkgesellschaften über die erforderlichen Informationen verfügten, um Gefährdungen ihrer Unabhängigkeit zu erkennen, wobei es auch bei **1** Fall zur Durchführung von verbotenen Nichtprüfungsleistungen innerhalb des Netzwerkes kam. Darüber hinaus wurden Mängel im Bereich der persönlichen Kontrolle der Sicherstellung der Vermeidung von Befangenheit und von Erklärungen zur persönlichen Unabhängigkeit von Mitgliedern des Prüfungsteams festgestellt.

Im Zuge der Überprüfung der Regelungen im Zusammenhang mit der **Sicherstellung der kontinuierlichen Fortbildung** wurden **4** Mängel festgestellt, weil Fortbildungen, die nicht besucht wurden, fälschlicherweise als absolviert gemeldet wurden, Teilnahmebestätigungen fehlten oder eine Person Bestätigungsvermerke als Zweitzeichner zeichnete, ohne allerdings seiner gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung nachgekommen zu sein.

Für den oben erwähnten Bereich der **Regelungen zur Auftragsabwicklung** ergibt sich folgendes Bild (Abb. 10):

Feststellungen betreffend Verstöße gegen Regelungen zur Auftragsabwicklung gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 APAG i.V.m. den §§ 17 bis 22 KSW-PRL



Die 4 festgestellten Mängel im Bereich der **laufenden Überwachung der Auftragsabwicklung** betrafen die nicht-angemessene Kontrolle der Auftragsabwicklung durch die jeweiligen Auftragsverantwortlichen.

Im Bereich **Konsultation und Lösung von Meinungsverschiedenheiten** wurden 4 Mängel identifiziert, insbesondere in Hinblick auf die fehlende Dokumentation der durchgeführten Konsultation sowie auf die fehlende bzw. nichtausreichende Prozessbeschreibung im Qualitätssicherungshandbuch.

Im Bereich **Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung** wurden in 3 Fällen mangelhafte Kontrollen der Sicherstellung der Einhaltung der Archivierungsfristen festgestellt, ebenso fehlende Zugriffsberechtigungskonzepte auf Prüfungsunterlagen.

Im Bereich **Überwachung des Qualitätssicherungssystems (interne Nachschau)** wurden 9 Mängel identifiziert, die großteils aus redaktionellen Fehlern im Bericht zur internen Nachschau sowie aus unvollständigen Fehlerursachenanalysen im Rahmen der internen Nachschau resultieren. Zusätzlich entsprach bei 1 Prüfungsgesellschaft das Qualitätssicherungshandbuch nicht der gelebten Praxis, weiters fehlte einmal die Gesamteinstufung pro Prüfungsauftrag, und einmal wurde im Rahmen der internen Nachschau nur 1 Prüfungsauftrag überprüft, was im Hinblick auf die Größe des Prüfungsbetriebes keine angemessene Stichprobengröße darstellte.

Im Bereich **Transparenzbericht und Anzeige- und Meldeverpflichtungen** wurde 1 Mangel aufgrund von irreführenden Ausführungen zur Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsgesellschaft identifiziert.

Unsere Empfehlungen an die Prüfungsgesellschaften:

Auf Basis der im Kalenderjahr 2021 identifizierten Mängel sollten Prüfungsgesellschaften ihre internen Qualitätsprüfungsprozesse laufend evaluieren und verbessern, insbesondere im Bereich der Auftragsannahme bzw. -fortführung. In ihren Inspektionen der letzten Jahre stellte die APAB immer wieder Mängel im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Übermittlung der Transparenzschreiben sowie mit dem zeitgerechten Abschluss der Prüfungsverträge fest. Zusätzlich sollte besonderes Augenmerk auf die Prozesse im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Unabhängigkeitsbestimmungen innerhalb eines Netzwerkes gelegt werden. Im Rahmen der Regelungen zur Auftragsabwicklung sind die laufende Überwachung der Auftragsabwicklung sowie die Dokumentation bei diversen Konsultationen zu beachten. Zuletzt müssen die Fehlerursachenanalysen im Rahmen der internen Nachschau genauer auf die Ursachen eingehen, die zu den verbesserungswürdigen Sachverhalten führten, um gesamtheitlich die Prüfungsqualität verbessern zu können.

4.3.2.2. Erhebung zur Prüfungskultur in PIE-Prüfungsbetrieben

Im Rahmen der „Firm Reviews“ beschäftigte sich die APAB in den Jahren 2020 und 2021 vertieft mit der Prüfungskultur in Österreichs PIE-Prüfungsbetrieben. Um eine einheitlich hohe Prüfungsqualität zu ermöglichen, wurden vom Berufsstand der WirtschaftsprüferInnen über die Jahre hinweg immer umfangreichere Prüfungsstandards

zur Prüfungsdurchführung und Sicherstellung eines angemessenen Qualitätssicherungssystems erarbeitet. Bei der Anwendung dieser Prüfungsstandards hat der/die AbschlussprüferIn eine Vielzahl an Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Anwendung einer kritischen Grundhaltung zu treffen. Diese kritische Grundhaltung und das Bewusstsein, mit der eigenen Tätigkeit im öffentlichen Interesse zu agieren, lassen sich allerdings nicht bloß verordnen oder durch detaillierte Prozesse, Regelungen oder Gesetze sicherstellen. Daher ist es wichtig, dass Prüfungsbetriebe ein Qualitätsumfeld schaffen, in dem eine hohe Qualität der Prüfungsarbeit wertgeschätzt und gefördert und in der die Bedeutung des „richtigen Handelns“ im öffentlichen Interesse hervorgehoben wird. Die AbschlussprüferInnen müssen es als ihre Pflicht ansehen, die Bedürfnisse der AbschlussadressatenInnen zu erfüllen und nicht die der Leitung der geprüften Unternehmen, und sie müssen verinnerlichen, dass sie legitimen öffentlichen Erwartungshaltungen verpflichtet sind. Daher legte die APAB in ihren Arbeitsprogrammen für die Jahre 2020/2021 die Überprüfung des Qualitätsumfeldes der inspizierten Prüfungsbetriebe als Inspektionschwerpunkt fest. Die Erhebung sollte eine Momentaufnahme der von einer Auswahl von Prüfungsbetrieben von Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzten Maßnahmen in Bezug auf Gestaltung (= Design), Umsetzung und Überwachung einer Kultur darstellen, die dazu beitragen können, eine konstant hohe Qualität bei Abschlussprüfungen zu erreichen. Dabei wurde auch ein Benchmarking der in die Erhebung einbezogenen Prüfungsbetriebe durchgeführt, wodurch es den Prüfungsbetrieben ermöglicht wird einzuschätzen, in welchen Bereichen sie im Vergleich zu anderen Prüfungsbetrieben noch Verbesserungsbedarf aufweisen.

Die gewonnenen Erkenntnisse basierten auf einem breiten Spektrum von Informationen, insbesondere auf der Durchsicht der von den Prüfungsbetrieben übermittelten Unterlagen, auf zahlreichen Gesprächen mit Mitgliedern der Führungsebene und weiteren Verantwortlichen sowie auf einer Befragung von mehr als 700 MitarbeiterInnen der Prüfungsbetriebe. Aus den gewonnenen Erkenntnissen unserer Erhebung identifizierten wir verschiedene Ansätze zur Gestaltung, Umsetzung und Überwachung einer gewünschten Kultur, die wir entweder als innovativ oder als besonders geeignet erachten. Wir ermittelten zudem einzelne Schlüsselbereiche, auf welche die Prüfungsbetriebe ein besonderes Augenmerk legen sollten. Die APAB erstellte für jeden einzelnen in die Erhebung einbezogenen Prüfungsbetrieb einen individualisierten Bericht und verfasste einen Gesamtbericht über die Erhebung. Diese Berichte wurden den einbezogenen Prüfungsbetrieben im Dezember 2021 präsentiert und zur Verfügung gestellt. Der Gesamtbericht ist auf der Webseite der APAB abrufbar.⁶

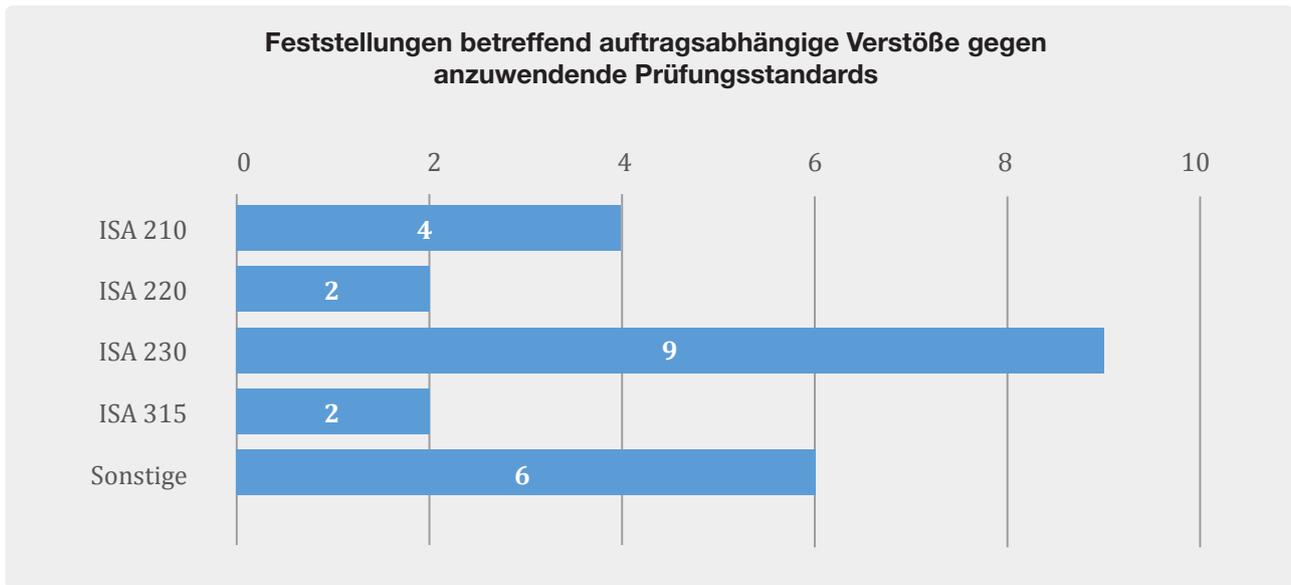
Die APAB erwartet sowohl von den in diese Erhebung einbezogenen Prüfungsbetrieben als auch von allen anderen Prüfungsbetrieben, dass sie ihre bisher gesetzten Maßnahmen fortführen und ausweiten, um die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung ihrer Prüfungskultur weiter zu verbessern. Im Rahmen unserer Aufgabe als Aufsichtsbehörde und unseres Bestrebens, zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung beizutragen, werden wir weitere bzw. regelmäßige Erhebungen zum Thema Prüfungskultur durchführen. Dies soll auch dazu dienen, eine Debatte über die Kultur in Prüfungsbetrieben sowie ihre Verbindung zur Prüfungsqualität anzuregen.

4.3.2.3. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Feststellungen aufgrund auftragsabhängiger Verstöße bei der Durchsicht der Prüfungsunterlagen von PIE („File Reviews“)

Im Zuge der oben angesprochenen Überprüfung der Prüfungsunterlagen von **13** (VJ: 30) PIE („File Reviews“) wurden bei **2** (VJ: 12) inspizierten Prüfungsaufträgen keine Feststellungen getroffen. Bei **9** (VJ: 13) inspizierten Prüfungsaufträgen wurden jeweils nur einzelne unwesentliche Mängel festgestellt, sodass sie die Einstufung „**mit Verbesserungspotenzial**“ erhielten. Bei **2** bzw. 15,4 % (VJ: 5 bzw. 16,7 %) der inspizierten Prüfungsaufträge wurden mehrere unwesentliche Mängel oder einzelne erhebliche Mängel identifiziert, weshalb diese Prüfungsaufträge mit „**Verbesserung erforderlich**“ eingestuft wurden. Erfreulicherweise musste die APAB, wie auch im Vorjahr, bei keinem „File Review“ feststellen, dass der Prüfungsauftrag derart mangelhaft abgewickelt worden war, dass die Auftragsabwicklung insgesamt als unzureichend zu klassifizieren war.

Insgesamt wurden, wie oben beschrieben, im Geschäftsjahr 2021 bei der Inspektion der Arbeitspapiere und sonstigen Unterlagen von PIE-Prüfungen **23** (VJ: 33) Feststellungen getroffen, die dazu führten, dass der jeweiligen Prüfungsgesellschaft Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auferlegt wurden.

⁶ siehe www.apab.gv.at/downloads



Obige Grafik (Abb. 11) zeigt die Verteilung sämtlicher getroffener auftragsabhängiger Feststellungen, bezogen auf den jeweiligen Prüfungsstandard, dessen mangelhafte Einhaltung im Zuge der jeweiligen Prüfungsdurchführung Grundlage der Feststellung war.

Die 4 Feststellungen im Bereich des ISA 210 *Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge* betrafen den nichtzeitgerechten Abschluss des jeweiligen Prüfungsvertrages sowie den verspäteten Abschluss des internen Auftragsannahmeprozesses.

Im Bereich des ISA 220 *Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung* wurden 2 Mängel wegen nichtangemessen durchgeführter auftragsbegleitender Qualitätssicherungen festgestellt. Leider wird dieses – im Rahmen der durch Art. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei jeder Prüfung eines PIE vorgeschriebene – wichtige Mittel zur Sicherstellung bzw. Verbesserung der Prüfungsqualität, das durch zeitgerechte Einbeziehung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung in einem – dem Umfang und der Komplexität des Auftrags sowie dem Auftragsrisiko – angemessenen Ausmaß zu erfolgen hat, trotz steigenden Problembewusstseins in den Prüfungsbetrieben noch immer nicht lückenlos zufriedenstellend eingesetzt.

Die 9 festgestellten Mängel im Bereich des ISA 230 *Prüfungsdokumentation* stehen im Zusammenhang mit nicht-aktualisierter, nichtzeitgerechter, unzureichender bzw. gänzlich fehlender Dokumentation zu erlangten Prüfungsnachweisen.

Im Bereich des ISA 315 *Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds* kam es zur Feststellung von 1 Mangel wegen einer Nichtanpassung der Dokumentation in Hinblick auf eine geänderte Risikoeinschätzung und zur Feststellung von 1 Mangel wegen inhaltlich mangelhafter Einschätzung der allgemeinen Computerkontrollen im Zusammenhang mit der Risikoeinschätzung.

Die 6 Feststellungen wegen Verstößen gegen sonstige Prüfungsstandards betrafen jeweils

- ▶ den ISA 260 *Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen* wegen redaktioneller Fehler im Prüfungsbericht und im zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss (Artikel 11 – Bericht),
- ▶ den ISA 402 *Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen* wegen der nichtvollständigen Abdeckung des gesamten Prüfungszeitraums des „ISAE 3402 Typ II“-Berichts,
- ▶ den ISA 450 *Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen* wegen fehlender Begründung, warum es sich bei der Abweichung um ein singuläres, zweifelsfrei unbeachtliches Ereignis und nicht um einen möglicherweise systematischen Fehler im Prüffeld handelt,
- ▶ den ISA 505 *Externe Bestätigungen* wegen fehlender Überprüfung der Verlässlichkeit der als Prüfungsnachweise im Rahmen von alternativen Prüfungshandlungen verwendeten Belege,

- ▶ den ISA 530 *Stichprobenprüfungen* wegen fehlender Prüfung, ob ein im Rahmen der Hauptprüfung korrigierter Fehler nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit ist,
- ▶ den ISA 560 *Nachträgliche Ereignisse*, da Vorstandsprotokolle nur bis zum Bilanzstichtag durchgesehen wurden, jedoch nicht bis zum Prüfungsende.

4.3.2.4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Empfehlungen, die nicht zu Feststellungen aufgrund auftragsunabhängiger Verstöße oder auftragsabhängiger Verstöße bei der Durchsicht der Prüfungsunterlagen von PIE („File Reviews“) führten

Im Rahmen der Durchführung von Inspektionen wird bei der Einstufung von Abweichungen die relative Bedeutung einer Feststellung für die Prüfungsqualität berücksichtigt – sowohl in Bezug auf die Regelungen zur allgemeinen Organisation eines Prüfungsbetriebes als auch in Bezug auf die Regelungen zur Auftragsabwicklung. Die Einstufung von Feststellungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung einer kritischen Grundhaltung.

Sofern eine festgestellte Abweichung nicht auf einem Mangel, sondern auf einem – im Vergleich zu anderen Prüfungsbetrieben – festgestellten Verbesserungspotenzial beruht, wird seitens der APAB eine Empfehlung ausgesprochen.

Empfehlungen können sich sowohl im Bereich der Inspektion der auftragsunabhängigen Qualitätssicherungsmaßnahmen als auch im Bereich der Inspektion der Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungsaufträge von PIE ergeben. Sie führen nicht zur Auferlegung von nachweislich umzusetzenden Maßnahmen, sondern zeigen allgemeine „Best Practices“ und sind als Hinweise und Hilfestellung für den inspizierten Prüfbetrieb beim Prozess der permanenten Qualitätsverbesserung zu verstehen.

Es ergeben sich bei den im Kalenderjahr 2021 bei 5 (VJ: 5) Prüfungsbetrieben durchgeführten Inspektionen insgesamt 27 (VJ: 12) Empfehlungen, von denen 6 (VJ: 9) die Durchführung einzelner Prüfungsaufträge betreffen.

4.3.3. Überprüfung der Bestätigungsvermerke

Zusätzlich zu den Inspektionen überprüft die APAB jährlich alle veröffentlichten Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Im Jahr 2021 wurde festgestellt, dass 7 Bestätigungsvermerke zu Jahres- und Konzernabschlüssen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse mangelbehaftet waren. Der Großteil aller Mängel, nämlich 5 von 7, sind darauf zurückzuführen, dass bei Bestätigungsvermerken von kapitalmarktnotierten Unternehmen ein Abschnitt mit der Überschrift „Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer“, der gemäß KFS/PG 3 Rz 108 als letzter Abschnitt des Bestätigungsvermerks vor Ort, Datum und Unterschrift zu platzieren wäre, fehlte. In 1 Fall handelte es sich um fehlende Erläuterungen im Zusammenhang mit den „sonstigen Informationen“ nach ISA 720. In 1 weiteren Fall war die Angabe zu erbrachten Nichtprüfungsleistungen im Abschnitt mit zusätzlichen Angaben nach Art. 10 der EU-VO fehlerhaft.

Den betroffenen AbschlussprüferInnen wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Zusammenhang mit dem Fehler bei den Angaben zu erbrachten Nichtprüfungsleistungen handelte es sich um Fehler bei der Veröffentlichung der Berichte. Das heißt, dass der im Prüfungsbericht enthaltene Bestätigungsvermerk korrekt war, allerdings wurde vom geprüften Unternehmen ein fehlerhafter Bestätigungsvermerk veröffentlicht. Zusätzlich wurde festgestellt, dass im veröffentlichten Bestätigungsvermerk die Angaben zu den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten nicht der von den AbschlussprüferInnen übermittelten Version entsprachen; in diesem Fall wurde das geprüfte Unternehmen von dem/der AbschlussprüferIn umgehend kontaktiert und eine Korrektur des veröffentlichten Bestätigungsvermerkes veranlasst. In den restlichen Fällen (6 Bestätigungsvermerke) wurden die betroffenen AbschlussprüferInnen gerügt, und es wurde ihnen mitgeteilt, dass die erteilten Bestätigungsvermerke nicht den geltenden Prüfungsstandards entsprechen.

4.4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB

Den Prüfungsausschüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse kommen insbesondere bei der Auswahl und Überwachung der AbschlussprüferInnen bedeutende Kompetenzen zu. Unter anderem haben Prüfungsaus-

schüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB die von AbschlussprüferInnen erbrachten Nichtprüfungsleistungen zu genehmigen und vor der Genehmigung eine gebührende Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Für das Geschäftsjahr 2021 überprüfte die APAB im Zuge ihrer Inspektionen nach Art. 26 AP-VO schwerpunktmäßig, ob der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch AbschlussprüferInnen eine angemessene Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voranging. Als Ergebnis einer 2019 durchgeführten großangelegten Befragung der PIE-Prüfungsausschüsse sowie von Inspektionen stellte die APAB in der Vergangenheit fest, dass es vereinzelt zu pauschalen und unbegrenzten Vorabgenehmigungen aller nicht gesetzlich verbotenen Nichtprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss kam, was aus Sicht der APAB nicht zielführend war, denn das Gesetz verlangt explizit, dass der Billigung von Nichtprüfungsleistungen eine gebührende Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen voranzugehen hat (vgl. APAB [Hrsg.], „Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer durch Prüfungsausschüsse in Österreich“, S. 5 ff., in: APAB: Presse und Publikationen). Erfreulicherweise stellte die APAB bei ihren Inspektionen 2021 keine derartige Vorgehensweise mehr fest.

Um den Dialog mit Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen zu verstärken, veranstaltete die APAB gemeinsam mit der FMA am 14. 09. 2021 eine Konferenz, die pandemiebedingt online stattfand. In dieser Konferenz wurde auf besondere Herausforderungen für Prüfungsausschüsse eingegangen, und es wurden mögliche Lösungswege aufgezeigt. An dieser Veranstaltung nahmen rund 400 Mitglieder von Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse teil.

4.5. Untersuchungen

Die APAB ist befugt, zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, bei Bedarf Untersuchungen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie PIE durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu verhindern und zu sanktionieren. Mögliche Auslöser für die Durchführung von Untersuchungen sind Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Qualitätssicherungsprüfungen und Inspektionen, Hinweise aus dem von der APAB eingerichteten Whistleblower-System, Hinweise im Rahmen der Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Stellen sowie allgemeine Medienbeobachtung.

Eine durchgeführte Untersuchung kann zum einen mit einer formlosen Einstellung beendet oder zum anderen gegebenenfalls in ein Verwaltungsverfahren übergeleitet werden, in dem über die Verhängung einer Sanktion entschieden wird. Die abschließenden Ergebnisse der Untersuchung werden in Form eines Untersuchungsberichts dem/der untersuchten AbschlussprüferIn bzw. der Prüfungsgesellschaft mitgeteilt.

Im Kalenderjahr 2021 wurden **3** Untersuchungen bei Prüfungsgesellschaften begonnen; davon wurde **1** Untersuchung bei einer Prüfungsgesellschaft eingestellt, **2** Untersuchungen werden im Kalenderjahr 2022 fortgeführt.

1 im Jahr 2019 begonnene Untersuchung wurde im Berichtszeitraum fortgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen. **1** im Jahr 2020 begonnene Untersuchung wurde im Berichtszeitraum eingestellt, und **1** ebenfalls 2020 begonnene Untersuchung wurde im Berichtszeitraum abgeschlossen. Die APAB brachte in diesem Zusammenhang eine Anzeige bei der WKStA aufgrund des Verdachts einer Straftat gemäß § 163b StGB ein.

4.6. Sanktionen

Die APAB ist gemäß § 62 Abs. 1 APAG befugt, bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 folgende Sanktionen zu verhängen:

- ▶ eine Mitteilung an den/die AbschlussprüferIn, die Prüfungsgesellschaft oder das PIE, die der Aufsicht der APAB unterliegen, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,
- ▶ eine öffentliche Erklärung, in der die Art des Verstoßes genannt wird und die auf der Website der APAB veröffentlicht wird,

- ▶ ein dem/der AbschlussprüferIn, der Prüfungsgesellschaft oder dem/der verantwortlichen PrüferIn auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen von bis zu 3 Jahren,
- ▶ ein dem/der AbschlussprüferIn, der Prüfungsgesellschaft oder dem/der verantwortlichen PrüferIn auferlegtes vorübergehendes Verbot der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu 3 Jahren,
- ▶ eine Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht,
- ▶ ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Prüfungsgesellschaften oder PIE, die der Aufsicht der APAB gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, für die Dauer von bis zu 3 Jahren, das gegen Mitglieder einer Prüfungsgesellschaft oder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines PIE ausgesprochen wird, und
- ▶ die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 65 APAG.

Im Berichtszeitraum wurden **127** Verwaltungsstrafverfahren von der APAB eingeleitet, davon **1** Verfahren wegen Nichterbringung einer Netzwerkmeldung (rechtskräftige Verhängung einer Geldstrafe von 800 €), **70** Verfahren wegen Nichtmeldung des Umsatzes (davon **51** Verfahren mit rechtskräftiger Verhängung von Geldstrafen zu je 400 € bzw. im Wiederholungsfall von 600 €), **3** Verfahren wegen Verletzung der Meldepflicht zum öffentlichen Register (**3** mal rechtskräftige Verhängung von Geldstrafen zu je 400 €), **3** Verfahren wegen Nichtmeldung der Einstellung eines Prüfungsbetriebes (davon bislang **2** mal rechtskräftige Verhängung von Geldstrafen zu je 400 € beendet), **27** Verfahren wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung (davon insbesondere **2** Verfahren mit rechtskräftiger Verhängung von Geldstrafen zu je 2.500 € wegen unzureichender Fortbildung), **1** Verfahren wegen nichtfristgerechter Übermittlung der Mängelbeseitigung (rechtskräftige Verhängung einer Geldstrafe von 600 €), sowie **1** Verfahren wegen falschen Angaben gegenüber der APAB (rechtskräftige Verhängung einer Geldstrafe von 3.500 €). Die APAB hat auf ihrer Website alle Sanktionen zu veröffentlichen, die wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des APAG bzw. der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verhängt wurden, bei denen alle Rechtsmittel ausgeschöpft oder die entsprechenden Rechtsmittelfristen abgelaufen sind. Die Veröffentlichung darf keine personenbezogenen Daten enthalten (www.apab.gv.at/aufsicht/enforcement).

5. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

5.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen

Alle Behörden und alle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder aufgrund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sind gemäß § 80 Abs. 1 APAG verpflichtet, der APAB auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insoweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Finanzstraßenbehörden sind gemäß § 80 Abs. 2 APAG verpflichtet, der APAB von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, von einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, von einem gerichtlich strafbaren Finanzvergehen, einem sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehen mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen, ihr das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder der Untersuchung mitzuteilen und der APAB auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

Der Vorsitzende des Disziplinarrates der KSW und das BVwG haben der APAB gemäß § 80 Abs. 3 APAG auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand eines Disziplinarverfahrens oder über dessen Ausgang zu erteilen. Darüber hinaus arbeitet die APAB mit der KSW und der VOeR hinsichtlich Standards für die interne Qualitätssicherung, Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung zusammen. Die von der KSW oder der VOeR entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards bedürfen der Zustimmung der APAB. Zudem arbeitet die APAB gemäß § 80 Abs. 4 APAG mit der KSW und der VOeR im Hinblick auf eine Angleichung der Anforderungen der Ausbildung zum/zur WirtschaftsprüferIn oder GenossenschaftsrevisorIn zusammen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) haben bei begründetem Verdacht des Vorliegens von wesentlichen Mängeln bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen eines/einer AbschlussprüferIn oder einer Prüfungsgesellschaft dies der APAB mitzuteilen. Die Zusammenarbeit mit der FMA ist im Rahmen der Abschlussprüfungsaufsicht insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die FMA gemäß Bankwesengesetz (BWG) sowie Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) die Anwendung der Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sicherzustellen hat; außerdem ist sie die für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zuständige Behörde gemäß Art. 7 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Zum Zweck der koordinierten Zusammenarbeit und harmonisierten Anwendung der Regelungen im Rahmen der europäischen Abschlussprüfungsaufsichtsreform werden regelmäßige Koordinationstreffen mit der KSW, der VOeR, dem SPV, dem iwv und der FMA durchgeführt.

5.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung

Gemäß § 57 APAG bedürfen die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer oder der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Im Kalenderjahr 2021 erteilte die APAB die Zustimmung zur Änderung folgender Berufsgrundsätze bzw. Standards:

- ▶ KFS/PG 3: Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (04.05.2021)
- ▶ KFS/PG 15: Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (20.10.2021)
- ▶ KFS/PE 19: Grundsätze und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (27.10.2021)

Gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahr 2020 unterliegen Facharbeiten, die alleinig der Rechtsauslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe dienen, nicht dem Zustimmungserfordernis durch die APAB.

6. Europäische und internationale Zusammenarbeit

6.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen

Die APAB wurde als zuständige Behörde im Sinne des Art. 32 Abs. 4a Richtlinie 2006/43/EG und des Art. 20 Abs. 1 lit. c Verordnung (EU) Nr. 537/2014 benannt.

Gemäß § 78 Abs. 6 APAG kann der Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der APAB mit zuständigen Behörden der AbschlussprüferInnenaufsicht in Drittstaaten Vereinbarungen zur Regelung der näheren Zusammenarbeit treffen. Diese Vereinbarungen sind insbesondere zur Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten notwendig, die sich im Besitz der von der APAB beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften befinden. Weiters kann die APAB auf Grundlage solcher Vereinbarungen unter bestimmten Umständen ihre Untersuchungs- oder Inspektionsberichte mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten teilen oder gemeinsame Inspektionen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften durchführen. Mit Stichtag 31. 12. 2021 waren mit der APAB **3** Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abgeschlossen. Diese betreffen das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) der Vereinigten Staaten von Amerika, das Canadian Public Accountability Board (CPAB) sowie die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sind im Volltext unter <http://www.apab.gv.at> abrufbar.

Im Kalenderjahr 2021 unternahm die APAB auf Basis der getroffenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit keine „Joint Inspections“ bei Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen.

6.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten wird im Rahmen eines Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen („Committee of European Auditing Oversight Bodies“, CEAOB) organisiert. Dieser setzt sich aus 1 Mitglied je Mitgliedstaat sowie 1 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) benannten Mitglied zusammen. Für Österreich nimmt die APAB die Vertretung beim CEAOB wahr.

Zur inhaltlichen Koordinierung seiner Tätigkeiten sind beim CEAOB **5** Untergruppen (Subgroups) eingerichtet, in denen die APAB vertreten ist:

- ▶ „Enforcement“ (aktives Mitglied)
- ▶ „Inspections“ (aktives Mitglied)
- ▶ „International Auditing Standards“ (aktives Mitglied)
- ▶ „International Equivalence and Adequacy“ (passives Mitglied)
- ▶ „Market Monitoring“ (passives Mitglied)

Im Kalenderjahr 2021 wurden pandemiebedingt alle Sitzungen mittels Videokonferenzen abgehalten.

Im Jahr 2021 fanden **3** CEAOB-Plenarsitzungen unter Teilnahme des Vorstandes statt; darüber hinaus beteiligte sich die APAB an zahlreichen schriftlichen Beschlussfassungen im Umlaufwege und an Konsultationen. Der erfolgreiche Abschluss der Arbeiten einer Task Force unter der Leitung von Vorstandsmitglied Mag. Peter Hofbauer zur Erstellung von Leitlinien betreffend die Bestellung von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften durch Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Art. 16 AP-VO wurde bei der Plenarsitzung im März 2021 beschlossen, und die Leitlinien wurden entsprechend veröffentlicht. Darüber hinaus wurde im Juni 2021 die Arbeit einer CEAOB-Arbeitsgruppe abgeschlossen, die eine Verbesserung der externen Kommunikation des CEAOB zum Ziel hatte und die unter der Leitung von Vorstandsmitglied Mag. (FH) Michael Komarek stand.

Die Aktivitäten in den Untergruppen umfassten regelmäßige Videokonferenzen und schriftliche Konsultationen.

Im Jahr 2021 erfolgte die Aufnahme der APAB in das College of Regulators für die KPMG. Die APAB ist nunmehr in Colleges of Regulators für KPMG und PwC vertreten.

6.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)

Das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) wurde am 15. 09. 2006 durch unabhängige Abschlussprüferaufsichtsbehörden aus **18** verschiedenen Staaten gegründet und hat seit 2017 seinen Sitz in Tokio. Heute besteht das IFIAR aus **54** Mitgliedern aller Kontinente. Der Fokus der Zusammenarbeit liegt dabei auf folgenden Tätigkeitsbereichen:

- ▶ Wissensaustausch im Umfeld des Abschlussprüfungsmarktes und Austausch praktischer Erfahrungen mit Fokus auf Inspektionen/Qualitätssicherungsprüfungen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften
- ▶ Vorantreiben der internationalen Kooperation und einheitlichen Entwicklung der Abschlussprüfungsregulierung
- ▶ Dialog mit anderen internationalen Organisationen aus dem Bereich Abschlussprüfung

Die APAB ist seit dem Kalenderjahr 2017 Mitglied des IFIAR und nimmt aktiv an der „Investor and Other Stakeholders Working Group“ (IOSWG) teil. Die APAB besetzte im Berichtsjahr seit 18. 02. die Funktion des „Chairs“ der IOSWG durch Vorstandsmitglied Mag. Peter Hofbauer und leitete die Untergruppe „Governance & Transparency“, die sich aus mehreren IFIAR-Mitgliedern und einem beratenden Gremium von ExpertInnen aus verschiedenen Branchen zusammensetzt. Im Kalenderjahr 2021 hielt die IOSWG pandemiebedingt **9** Videokonferenzen ab.

Im Kalenderjahr 2021 erfolgte die Teilnahme an mehreren schriftlichen Umlaufbeschlüssen und Konsultationen sowie die Teilnahme per Videokonferenz an der IFIAR-Plenarsitzung (19.–20. 04.), dem IFIAR Inspection Workshop (23.–25. 02.) und an verschiedenen Abstimmungsterminen mit dem IFIAR Chair und dem IFIAR Board.

Zusätzlich fanden im Kalenderjahr 2021 Videokonferenzen mit den CEOs der großen BIG-6-Netzwerke zum neuen Qualitätssicherungsstandard ISQM 1 statt.

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Tabelle oder Abbildung	Seite
1	Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt	2
2	Marktentwicklung für Non-PIE-Abschlussprüfungen	6
3	Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten und Honorarsummen	7
4	Marktentwicklung für PIE-Abschlussprüfungen	7
5	Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG	8
6	Verteilung der Honorare nach Sektoren	9
7	Budget der APAB	12
8	Übersicht auftragsunabhängige Feststellungen 2021 gesamt	17
9	Feststellungen betr. Verstöße gegen Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs	18
10	Feststellungen betr. Verstöße gegen Regelungen zur Auftragsabwicklung	19
11	Feststellungen betr. auftragsabhängige Verstöße gegen anzuwendende Prüfungsstandards	21

Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Anlage	
1	Prüfbericht zum Jahresabschluss der APAB für das Geschäftsjahr 2021	29

Herausgeber: Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6

T: +43 1/503 12 18

F: +43 1/503 12 18-99

E-Mail: behoerde@apab.gv.at

Internet: www.apab.gv.at

Gestaltung/Satz: beesign.com

Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

Der Tätigkeitsbericht dient der öffentlichen Information. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.

Anlage 1 – Prüfbericht zum Jahresabschluss der APAB 2021

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß

§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß
Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Abschlussprüferaufsichtsbehörde
Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 7

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	I
Bilanz zum 31. Dezember 2021	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	
Anhang 2021	

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	II
---	----

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Abschlussprüferaufsichtsbehörde
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

Abschlussprüferaufsichtsbehörde,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Behörde" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Aufsichtsratssitzung vom 17. September 2021 der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt. Die Behörde, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2020 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2021 bis Februar 2022 in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Behörde abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Behörde und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Behörde und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Behörde und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Behörde gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Abschlussprüferaufsichtsbehörde,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Behörde für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Behörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Der Jahresabschluss der Behörde für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 23. Februar 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Abschluss erteilt hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behörde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, es wird beabsichtigt, entweder die Behörde zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder es gibt keine realistische Alternative dazu.

Bestätigungsvermerk

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Behörde.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Behörde abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Behörde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 3. Februar 2022

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG


Mag. Helmut KNITTELFELDER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

JAHRES- ABSCHLUSS 2021

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

1040 Wien, Brucknerstraße 8/6

Agentur für Rechnungswesen BBT

1200 Wien, Dresdner Straße 89

Erstellungsbericht

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2021
der Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Abschlussprüferaufsichtsbehörde zum 31. Dezember 2021 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Arbeiten und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Drucksicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die beiliegende Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur für Rechnungswesen BBT GmbH durchgeführt.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichtes erfolgen.

Bilanz

zum 31.12.2021

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Aktiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	Passiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklagen		
1. Software	43.220,39	24.907,23	1. nicht gebundene	23.434,82	23.434,82
2. geleistete Anzahlungen	45.065,18	0,00	II. Rücklage gemäß § 22 APAG	66.367,00	50.243,00
II. Sachanlagen	88.285,57	24.907,23	III. Bilanzgewinn	307.006,52	308.492,54
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.591,53	34.522,80	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>308.492,54</i>	<i>315.778,67</i>
	95.877,10	59.430,03		396.808,34	382.170,36
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	155.500,98	143.116,20
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.020,00	19.675,00			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	17.724,54	18.086,11	C. Verbindlichkeiten		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>17.438,00</i>	<i>17.438,00</i>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.554,39	51.548,80
	18.744,54	37.761,11	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>32.554,39</i>	<i>51.548,80</i>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	603.952,39	773.225,51	2. sonstige Verbindlichkeiten	55.906,07	54.814,87
	622.696,93	810.986,62	<i>davon aus Steuern</i>	<i>23.909,93</i>	<i>24.099,26</i>
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>19.926,90</i>	<i>22.233,78</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>55.906,07</i>	<i>54.814,87</i>
				88.460,46	106.363,67
C. Rechnungsabgrenzungsposten	96.295,75	103.018,60	D. Rechnungsabgrenzungsposten	174.100,00	341.785,02
Summe Aktiva	814.869,78	973.435,25	Summe Passiva	814.869,78	973.435,25

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2021 bis 31.12.2021

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland	1.570.617,31	1.616.370,00
2. sonstige betriebliche Erträge	3.953,28	2.341,29
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	848.272,92	913.489,71
b) soziale Aufwendungen	204.716,22	216.494,93
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>11.494,58</i>	<i>11.200,00</i>
	1.052.989,14	1.129.984,64
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	49.056,36	60.920,15
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	7.887,85	232,00
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	28.947,13	33.471,10
IT-Aufwendungen	84.517,88	67.736,16
Reise- und Fahrtaufwand	570,20	6.214,15
KFZ-Aufwand	0,00	66,72
Aufwand für Miete und Leasing	67.287,15	66.466,20
Aufsichtsratsvergütungen	11.400,00	11.100,00
Aufwand für Büromaterial	20.236,44	17.862,19
Nachrichtenaufwand	6.887,23	8.873,77
Aufwand für Werbung	8.979,10	5.458,17
Aufwand für Versicherungen	26.729,73	26.723,79
Rechts- und Beratungsaufwand, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	148.476,46	151.497,00
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	30.402,20	10.191,31
Gebühren und Beiträge	10.788,73	14.079,06
Spesen des Geldverkehrs	4.566,88	637,00
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	168,22
diverse betriebliche Aufwendungen	315,18	730,05
	457.992,16	421.506,89
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	14.532,93	6.299,61
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	140,10	100,35
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	140,10	100,35
9. Steuern vom Einkommen	35,05	25,09
10. Jahresüberschuss	14.637,98	6.374,87
11. Zuweisung Rücklage gemäß § 22 APAG	16.124,00	13.661,00
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	308.492,54	315.778,67
13. Bilanzgewinn	307.006,52	308.492,54

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss 2021 wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) sowie der §§ 19 ff des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) in den derzeit geltenden Fassungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Behörde unterstellt.

1.2. Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Software	3	5

Im Geschäftsjahr 2021 wurde das Softwareprojekt DMS mit einem Anschaffungswert in Höhe von EUR 34.979,52 in Betrieb genommen.

Bei den geleisteten Anzahlungen handelt es sich um Anzahlungen für ein Upgrade des Betriebssystems sowie für den Umstieg auf eine sicherere Webserver-Architektur. Die Inbetriebnahme wird im 1. Quartal 2022 erfolgen.

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.4. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten und sind mit dem Nennwert angesetzt.

1.5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub wurde auf Basis individueller Einzelberechnungen ermittelt. Eine Abzinsung ist gemäß den allgemeinen Grundsätzen des RÄG 2014, aufgrund der möglichen sofortigen Konsumation in der Folge, insbesondere im Folgejahr 2022, nicht vorgesehen.

Die Rückstellung für Bonifikationen wurden für die Mitglieder des Vorstandes einzelvertragsgemäß mit 20 % der Jahresbruttolohnsummen unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten sowie der Sozialversicherungs-Höchstbemessungsgrundlage berechnet. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung wurde in Höhe von EUR 56.088,76 bestimmungsgemäß verwendet.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Abschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Zugänge Abgänge Umbuchungen EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle						
Vermögensgegenstände						
Software	121.341,14 156.320,66	0,00 0,00 34.979,52	96.433,91 113.100,27	16.666,36 0,00	0,00	24.907,23 43.220,39
geleistete Anzahlungen	0,00 45.065,18	80.044,70 0,00 -34.979,52	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	0,00 45.065,18
	121.341,14 201.385,84	80.044,70 0,00 0,00	96.433,91 113.100,27	16.666,36 0,00	0,00	24.907,23 88.285,57
Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	169.643,54 170.498,54	5.458,73 4.603,73 0,00	135.120,74 162.907,01	32.390,00 0,00	4.603,73	34.522,80 7.591,53
Summe Anlagenspiegel	290.984,68 371.884,38	85.503,43 4.603,73 0,00	231.554,65 276.007,28	49.056,36 0,00	4.603,73	59.430,03 95.877,10

Die Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenstände betreffen den Aufbau eines Dokumenten-Management-Systems.

Unter den geleisteten Anzahlungen sind die Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Upgrade des Betriebssystems sowie dem Umstieg auf eine sicherere Webserver-Architektur ausgewiesen, die im Folgejahr in Betrieb genommen wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	2021 EUR	2020 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.020,00	19.675,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	17.724,54	18.086,11
Summe Forderungen	18.744,54	37.761,11

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Verwaltungskostenbeiträge.

Sämtliche in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, mit Ausnahme der Forderungen aus Kautionen (EUR 17.438,00), weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Vorauszahlungen bilanziert, die nicht das Geschäftsjahr 2021 betreffen, jedoch bezahlt wurden sowie die vorschüssig ausbezahlten Gehaltsbezüge und Lohnabgaben. Weiters werden in diesem Posten die Urlaubsvorgänge ausgewiesen.

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Rücklagen gemäß § 22 APAG

Der Rücklage gemäß § 22 Abs. 2 APAG werden solange ein Prozent der Gesamtkosten der APAB auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses zugeführt, bis diese 5 % davon erreicht hat. Sie darf nur für die Bedeckung unvorhergesehener Belastungen verwendet werden.

Rückstellungen

	Stand 01.01.2021	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Rückstellungen	43.983,70	40.103,42	3.880,28	55.920,00	55.920,00
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	36.153,62	36.153,62	0,00	37.880,60	37.880,60
Rückstellungen für Bonifikationen	56.088,76	56.088,76	0,00	56.865,19	56.865,19
Rückstellung Guthabenstunden	6.890,12	6.890,12	0,00	4.835,19	4.835,19
Summe Rückstellungen	143.116,20	139.235,92	3.880,28	155.500,98	155.500,98

Der Posten sonstige Rückstellungen umfasst Vorsorgen für empfangene, aber noch nicht abgerechnete Leistungen, Abschlussprüfung, nicht konsumierte Urlaube, Bonifikationen und variable Gehaltsbestandteile wie Guthabenstunden.

Verbindlichkeiten

	2021	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	2020	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.554,39	32.554,39	51.548,80	51.548,80
sonstige Verbindlichkeiten	55.906,07	55.906,07	54.814,87	54.814,87
<i>davon aus Steuern</i>	<i>23.909,93</i>	<i>23.909,93</i>	<i>24.099,26</i>	<i>24.099,26</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>19.926,90</i>	<i>19.926,90</i>	<i>22.233,78</i>	<i>22.233,78</i>
Summe Verbindlichkeiten	88.460,46	88.460,46	106.363,67	106.363,67

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von einem Monat.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus der Verrechnung mit den Finanzbehörden und der Sozialversicherung.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten erfolgte die Abgrenzung von Zahlungen gemäß § 21 Abs. 2 und § 84 Abs. 8 APAG.

Es handelt sich dabei um Vorauszahlungen von Inspektionskostenbeiträge, welche gemäß der APAB-Inspektionsfinanzierungsverordnung (APAB-IFV) auf der Basis genehmigter Budgets geleistet werden. Diesen standen im Rumpfgeschäftsjahr 2016 und dem Geschäftsjahr 2017 geringere tatsächliche Kosten gegenüber, wodurch

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

gemäß einer aus § 20 Abs. 1 APAG abgeleiteten Berechnung der Kosten für den Bereich Inspektion ein ursprünglicher Überhang in Höhe von EUR 275.000,00 entstand, welcher durch geringere Vorschreibungen gemäß § 1 Z. 2 APAB-IFV abgebaut wird.

Im laufenden Geschäftsjahr kam es durch die Nichtausnutzung des Personalbudgets im Bereich Inspektionen zu einer ungeplanten Kostenüberschreitung, welche erneut zu einer Erhöhung der Rechnungsabgrenzung von EUR 43.400,00 und somit einen Überhang in Höhe von EUR 174.100,00 (Stand 31.12.2020: EUR 130.700,00) geführt hat.

2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt (Angaben in EUR):

	2021 EUR	2020 EUR
Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
Beiträge der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	383.790,94	378.335,72
Beiträge Vereinigung österreichischer Revisionsverbände	115.137,28	113.500,70
Beiträge Sparkassen-Prüfungsverband	38.379,10	37.833,58
Beiträge BM für Finanzen	500.000,00	500.000,00
Verwaltungskostenbeiträge § 1 APAB-VKBV	20.910,00	20.940,00
Inspektionsfinanzierungsbeiträge § 21 Abs. 2 und 8	448.399,99	506.600,00
Untersuchungen § 61 (1) i.V. § 21 (10) APAG	62.700,00	58.500,00
sonstige Erlöse	1.300,00	660,00
	<u>1.570.617,31</u>	<u>1.616.370,00</u>

Personalaufwand

Die Pensionsaufwendungen betreffen nur beitragsorientierte Leistungen an eine Pensionskasse.

3. Erläuterungen von Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten

Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten resultieren aus der treuhändigen Verwaltung von Prüfungshonoraren für Qualitätssicherungsprüfungen gemäß § 31 APAG.

Aktiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	Passiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Treuhandforderung			Treuhandverbindlichkeiten		
Forderungen Honorare	40,16	29,03	Verbindlichkeiten Honorare	846.610,87	447.813,15
Prüfungsbetriebe			Prüfungsbetriebe		
	<u>40,16</u>	<u>29,03</u>		<u>846.610,87</u>	<u>447.813,15</u>
Guthaben bei Kreditinstituten					
Treuhandkonto	846.570,71	447.784,12			
	<u>846.610,87</u>	<u>447.813,15</u>	Summe Passiva	<u>846.610,87</u>	<u>447.813,15</u>
Summe Aktiva	<u>846.610,87</u>	<u>447.813,15</u>			

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

4. Darstellung von Verwaltungsstrafen ohne Rechtskraft

Bei Verwaltungsstrafen bestehen Forderungen rechtlich erst dann, wenn Rechtskraft entsteht oder die Forderungen anerkannt bzw. einbezahlt wurden.

Offene Verwaltungsstrafen ohne Rechtskraft werden somit außerbilanzmäßig dargestellt:

Aktiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	Passiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			sonstige Verbindlichkeiten		
Eventualforderungen aus Strafverfahren	4.600,00	400,00	Eventualverbindlichkeiten aus Strafverfahren	4.600,00	400,00
	4.600,00	400,00		4.600,00	400,00
Summe Aktiva	4.600,00	400,00	Summe Passiva	4.600,00	400,00

5. Sonstige Angaben

5.1. Organe und Arbeitnehmer der Behörde

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Name	ab	bis
Mag. Peter Hofbauer	27.09.2016	
Mag. (FH) Michael Komarek	01.08.2019	

Die Gesamtbezüge beliefen sich auf EUR 335.113,21 (Vorjahr: EUR 332.543,85).

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Funktion	Name	ab	bis
Vorsitzende	Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej	08.09.2016	
Stellvertreterin der Vorsitzenden	Mag. Christine Sumper-Billinger	14.09.2018	
Mitglied	Prof. DI Mag. Friedrich Rödler	08.09.2016	
Mitglied	Mag. Dr. Matthias Tschirf	08.09.2016	07.09.2021
Mitglied	Mag. Georg Konetzky	08.09.2021	

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 11.100,00 (Vorjahr: EUR 11.300,00) bezahlt. Für das Geschäftsjahr 2021 wurden Vergütungen von EUR 11.400,00 rückgestellt.

Am 31.12.2021 waren 9,5 Angestellte (Vorjahr: 12 Angestellte) beschäftigt. Im Durchschnitt des Geschäftsjahres waren es 9,9 Vollzeitäquivalente (Vorjahr: 11,13 Vollzeitäquivalente).

5.2. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 10.800,00 (Vorjahr: EUR 8.508,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

5.3. Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

Trotz COVID-19 Maßnahmen konnte der laufende Geschäftsbetrieb der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) gut abgewickelt und die behördliche Tätigkeit ungehindert fortgesetzt werden.

Wien am 03.02.2022
Ort, Datum


Mag. Peter Hofbauer


Mag. (FH) Michael Komarek

Unterschriften der Vorstände

ANLAGENSPIEGEL

zum 31.12.2021

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

	Stand 01.01.2021		Zugänge		Anschaffungs-/Herstellungskosten Abgänge		Umbuchungen		Stand 31.12.2021		Stand 01.01.2021		Abgänge		kumulierte Abschreibungen Zuschreibungen		Stand 31.12.2021		Stand 01.01.2021		Buchwerte Stand 31.12.2021		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen																							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																							
1. Software	121.341,14	0,00	0,00	34.979,52	156.320,66	96.433,91	16.666,36	0,00	0,00	113.100,27	24.907,23	43.220,39											
2. geleistete Anzahlungen	0,00	80.044,70	0,00	-34.979,52	45.065,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.065,18											
	121.341,14	80.044,70	0,00	0,00	201.385,84	96.433,91	16.666,36	0,00	0,00	113.100,27	24.907,23	88.285,57											
II. Sachanlagen																							
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	169.643,54	5.458,73	4.603,73	0,00	170.498,54	135.120,74	32.390,00	0,00	4.603,73	162.907,01	34.522,80	7.591,53											
	290.984,68	85.503,43	4.603,73	0,00	371.884,38	231.554,65	49.056,36	0,00	4.603,73	276.007,28	59.430,03	95.877,10											

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

Beilage II

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.